

05.05.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - VP - Wi

zu **Punkt** der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)**,

der **Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4 AltfahrzeugV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 2 Abs. 4 sind nach dem Wort

"sind"

die Wörter

"Shredderanlagen und sonstige"

einzufügen.

b) § 3 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 28

Ausgeliefert am
06. MAI 1997

- b) § 3 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach dem Wort
"anerkannten"
die Wörter
"Shredderanlage oder einer sonstigen"
einzufügen.
 - bb) In Satz 2 sind nach dem Wort
"anerkannte"
die Wörter
"Shredderanlage oder eine sonstige"
einzufügen.

Folgeänderungen

- a) In § 4 Abs. 1 sind die Wörter "Anlagen zur weiteren Verwertung" durch das Wort "Shredderanlagen" zu ersetzen.
- b) Der Anhang ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
"3. Anforderungen an Shredderanlagen"
 - bb) Nummer 3.1.1 ist zu streichen.
 - cc) In Nummer 3.2.1 sind nach dem Wort "Betreiber" die Wörter "einer Shredderanlage" einzufügen.

Begründung:

Im Sinne der Altautoverordnung sind Anlagen zur weiteren Verwertung Anlagen zur Rückgewinnung von Metallen aus in Verwertungsbetrieben vorbehandelten Altautos (Restkarossen). Der Begründung ist zu entnehmen, daß damit vorrangig die Shredderanlagen angesprochen werden sollten. Eine solche Eingrenzung könnte akzeptiert werden. Tatsächlich werden jedoch durch die Formulierung des Verordnungstextes alle Anlagen in die Regelung einbezogen, mit denen Metalle durch Schmelzen zurückgewonnen werden, die nach BImSchG genehmigt sind, wenn sie in Deutschland errichtet und betrieben werden. Diese Anlagen sind im Anhang Nr. 3 der 4. BImSchV genannt, beispielsweise gehören dazu „Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen“. Über die Begriffs-

bestimmung „weitere Verwertung“ wird der Anwendungsbereich der Altautoverordnung auf diese Anlagen ausgedehnt.

Die Konsequenzen der Erweiterung des Anwendungsbereiches zeigen sich in der Vorschrift über die Überlassungspflichten. In § 3 Abs. 4 wird die Überlassungspflicht auf die Anlagen zur weiteren Verwertung ausgedehnt. Voraussetzung für die Überlassung ist jedoch, daß diese „Anlagen zur weiteren Verwertung“ i.S. der Altautoverordnung anerkannt und die Anforderungen des Anhangs Nr. 3 eingehalten werden müssen. Für Anlagenbetreiber, die bislang allein den Regelungen des BImSchG unterlagen und im Rahmen dieser Genehmigung Restkarossen als Sekundärrohstoffe einsetzten, gelten nun weitere Anforderungen nach der Altautoverordnung. So haben sie beispielsweise ein Betriebstagebuch über die Erfassung und Verarbeitung sowie über den sonstigen Verbleib der Material- und Stoffströme oder Aufzeichnungen über ein umweltverträgliches Stoffstrommanagement zu führen. Eine solche Regelung läuft den aktuellen Deregulierungsbemühungen zuwider.

Schließlich führt die Verordnung ein Anerkennungsverfahren ein, das nur von Betreibern deutscher Anlagen erfüllt werden kann. In Nr. 3.1.2 wird gefordert, daß der Betreiber der Anlage über eine entsprechende BImSch-Genehmigung verfügen muß, die selbstverständlich nur ein Betreiber einer Anlage in Deutschland vorweisen kann. Zusammen mit der Überlassungspflicht an diese Anlagen wird damit faktisch die Restkarossenverwertung nur in deutschen Anlagen zugelassen. Damit behindert die Regelung den freien Warenverkehr mit Metallschrotten in Europa, die zu den Grüne-Liste-Abfällen der Abfallverbringungsverordnung zählen. Im Ergebnis wird der europaweit freie Handel mit diesen Stoffen durch die Überlassungspflicht an nach deutschem Recht zertifizierte Anlagen eingeschränkt.

Selbst bei einer Streichung des Erfordernisses einer BImSch-Genehmigung im Anhang Nr. 3, würden die restlichen Anforderungen der Dokumentationspflicht den sogenannten „weiteren“ Verwerter wettbewerblich gegenüber seinem ausländischen Konkurrenten benachteiligen und damit dem Standort Deutschland schaden. Der Anhang Nr. 3, der auf Shredderanlagen zugeschnitten ist, sollte daher auf diese Anlagen beschränkt werden.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 AltautoV)

In § 2 Abs. 5 sind nach dem Wort "verfügt" die Wörter "oder der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist" einzufügen.

Als Folge

sind in Artikel 1 in § 4 Abs. 3 nach den Wörtern "die Bescheinigung nach Absatz 2" die Wörter "oder das Überwachungszertifikat einer technischen Überwachungsorganisation gemäß § 14 Entsorgungsfachbetriebeverordnung oder einer Entsorgungsgemeinschaft" einzufügen.

Begründung:

An Entsorgungsfachbetriebe werden nach KrW-/AbfG hohe Anforderungen gestellt. Es ist daher gerechtfertigt, die im Wege der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb erlangte Qualität auch anzuerkennen, ohne eine weitere zusätzliche Anerkennung durch Sachverständige nach § 5 zu fordern.

U 3. HauptempfehlungBei Annahme entfällt Ziffer 4 Zu Artikel 1 (§ 2a - neu - AltautoV)

In Artikel 1 ist nach § 2 folgender § 2a - neu - einzufügen:

"§ 2a

Rücknahmepflichten

(1) Hersteller und Importeure sind verpflichtet, Altautos, die von ihnen als Personenkraftwagen hergestellt oder eingeführt worden sind und deren erste Zulassung im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, zurückzunehmen.

(2) Die Rücknahme hat kostenfrei bei Verwertungsbetrieben oder Annahmestellen zu erfolgen, die von den Rücknahmepflichtigen im Geltungsbereich dieser Verordnung flächendeckend einzurichten oder zu beauftragen sind.

(3) Die Rücknahmepflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Restkarossen von Altautos, die der Rücknahmepflicht unterliegen.

(4) Die Rücknahmepflichtigen können nach Maßgabe des § 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Der Rücknahmepflichtige hat Entsorgungsleistungen in einem Verfahren, das eine Vergabe im Wettbewerb sichert, zu vergeben."

Folgeänderungen

a) In § 1 Nr. 3 sind das Wort "sowie" durch ein Komma und in Nummer 4 der Punkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen und folgende Nummer 5 einzufügen:

"5. Hersteller und Importeure von Personenkraftwagen."

b) In § 2 sind folgende Absätze 6 und 7 anzufügen:

"(6) Hersteller im Sinne dieser Verordnung ist, wer Personenkraftwagen im Sinne des Absatzes 1 herstellt.

(7) Importeur im Sinne dieser Verordnung ist, wer Personenkraftwagen im Sinne des Absatzes 1 in den Geltungsbereich dieser Verordnung gewerbsmäßig einführt."

c) In § 4 Abs. 1 sind vor dem Wort "Betreiber" die Wörter "Rücknahmepflichtige und" einzufügen.

d) In § 6 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. entgegen § 2a Abs. 1 oder 2 Altautos nicht, nicht flächendeckend oder nicht kostenlos zurücknimmt."

Begründung:

Die Verordnung bezieht sich auf die "Freiwillige Selbstverpflichtung zur umweltgerechten Altautoverwertung (Pkw) im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW-/AbfG)" (FSV), die vom Verband der Automobilindustrie e.V. und 14 weiteren beteiligten Wirtschaftsverbänden gegeben worden ist. Danach verpflichten sich die Automobilhersteller und -importeure, ihre Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten der flankierenden Altauto-Verordnung in Verkehr gebracht werden, kostenlos zurückzunehmen. Diese grundsätzliche Bereitschaft wird jedoch durch die weiteren aufgestellten Voraussetzungen ganz wesentlich eingeschränkt. Insbesondere darf das Alter der Fahrzeuge zwölf Jahre nicht

(Noch Ziffer 3)

überschreiten. Die Fahrzeuge müssen "vollständig und rollfähig" und frei von Abfällen sein, dürfen keine wesentlichen Beschädigungen aufweisen. Art und Zustand von Teilen und Zubehör müssen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die freiwillige Selbstverpflichtung bezieht sich daher im wesentlichen nur auf solche Altautos, bei denen noch ein wirtschaftlicher Wert vorhanden sein dürfte und hinsichtlich derer sich also ein abfallwirtschaftliches Entsorgungsproblem, insbesondere das Problem der illegalen Entsorgung, in der Regel nicht stellt. Es ist nicht zu erwarten, daß eine Rücknahme von Altautos in dieser eingeschränkten Form die Bereitschaft zur abfallarmen Gestaltung von Neufahrzeugen im Sinne der Produktverantwortung wesentlich beeinflussen wird.

Da folglich durch eine freiwillige Lösung eine ausreichende Regelung im Sinne der Produktverantwortung nicht zustande gekommen ist, ist eine Regelung von Rücknahmepflichten durch den Verordnungsgeber aufgrund § 24 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG erforderlich und gerechtfertigt. Eine über die vorliegende FSV hinausgehende Regelung ist auch vor dem Hintergrund zu erwartender europarechtlicher Vorschriften zur Rücknahme und Verwertung von Altautos notwendig, da eine rechtlich unverbindliche Absichtserklärung, wie die vorliegende FSV, zur Umsetzung EU-rechtlicher Pflichten voraussichtlich nicht ausreichend sein wird (s. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Umweltvereinbarungen, Bundesrats-Drs. 20/97). Im übrigen dürfte die isolierte Festlegung von Rückgabe- bzw. Überlassungspflichten an zertifizierte Annahmestellen oder Verwerter in § 3 der Verordnung aufgrund § 24 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG ohne korrespondierende Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Fahrzeugen nach § 24 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein.

Die Rücknahmepflicht nach § 2a ist auf den durch die FSV unzureichend geregelten Kerngehalt der Rücknahme beschränkt.

Die Rücknahmepflicht nach Absatz 1 entspricht von ihrem Ansatz her der FSV, indem Hersteller und Importeure zur Rücknahme von Altautos über die nach Absatz 2 aufzubauende Infrastruktur zur Annahme und Verwertung von Altautos verpflichtet werden. Entsprechend der FSV gilt die kostenfreie Rücknahme nicht rückwirkend, wobei aus Praktikabilitätsgründen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs abgestellt wird. Der wesentliche Unterschied zur FSV besteht darin, daß die Rücknahmepflicht nicht an die o.g. unakzeptablen einschränkenden Voraussetzungen geknüpft ist. Selbstverständlich erstreckt sich die Rücknahmepflicht nicht auf im Altauto liegende weitere Abfälle. Dies bedarf aber keiner besonderen Regelung.

Die Rücknahme erfolgt über Verwertungs- und Annahmestellen, die in den weiteren Vorschriften der Verordnung näher geregelt werden und zu deren flächendeckendem Aufbau sich die Wirtschaftsverbände in der FSV verpflichtet haben.

Bestehende kleine und mittelständische Autoverwertungsbetriebe werden durch diese Rücknahmepflicht nicht gefährdet. Soweit die rücknahmepflichtigen Hersteller und Importeure die Rücknahmeinfrastruktur aufbauen, werden

(Noch Ziffer 3)

durch Absatz 4 Wettbewerbsbedingungen gesichert und dadurch eine Integration der kleinen und mittelständischen Autoverwertungsbetriebe ermöglicht. Außerdem besteht nach § 3 der Verordnung keine Überlassungspflicht ausschließlich an die von den Herstellern und Importeuren beauftragten Annahmestellen und Verwertungsbetriebe. Neben der Integration in die Rücknahmeinfrastruktur bleibt den kleinen und mittleren Autoverwertern vor allem der wesentliche Markt für Altfahrzeuge, die noch einen wirtschaftlichen Wert besitzen. Die Besitzer solcher Altfahrzeuge werden erwartungsgemäß an einen Verwerter verkaufen, um einen Kaufpreis zu erzielen, statt es lediglich kostenfrei an Drittbeauftragte der Rücknahmepflichtigen zurückgeben. Gerade in diesem Bereich ist die Tätigkeit der kleinen und mittelständischen Verwerter auch unter dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung zu fördern, da das "Ausschlachten" von Altfahrzeugen durch diese Unternehmen die Ausschöpfung von Potentialen der Wiederverwendung von Fahrzeugteilen bewirkt.

Die Rücknahmepflichten nach Absatz 1 gelten - im Unterschied zur FSV - nicht nur gegenüber dem letzten Halter des Fahrzeugs, sondern auch gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der ein der Rücknahmepflicht unterliegendes illegal abgelagertes Altfahrzeug eingesammelt hat, sowie gegenüber Altfahrzeugverwertern, die Altfahrzeuge angenommen haben, ohne dabei als Drittbeauftragter im Sinne des Absatz 4 zu handeln.

Nach Absatz 3 erstreckt sich die Rücknahmepflicht auch auf die in § 2 Abs. 4 definierten Restkarossen, um dem Autoverwerter die Übergabe der ausgeschlachteten Restkarossen zu ermöglichen und seine Tätigkeit auf diese Weise zu fördern.

Die Folgeänderungen sind redaktioneller Art.

Die Qualifizierung des Importeurs als gewerbsmäßig Handelnder in Buchstabe b ist erforderlich, um nicht denjenigen privaten Halter, der sein Fahrzeug selbst eingeführt hat, gegenüber dem Zweitbesitzer rücknahmepflichtig zu machen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit dem Antrag soll die Rücknahmepflicht aus der Freiwilligen Selbstverpflichtung in den Verordnungstext überführt werden.

Die Übernahme der Rücknahmeverpflichtung in die Verordnung gefährdet die Grundkonzeption der Altfahrzeugverordnung, in der erstmals die Selbstverantwortung der Wirtschaft in einer Rahmenverordnung sachgerecht eingebunden wird. Damit ist die vorliegende Verordnung eine Folge der marktwirtschaftlich angelegten Regelungen der Produktverantwortung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Gegenüber diesem ökologisch und ökonomisch modernen Ansatz ist der Änderungsvorschlag als Rückschritt in ein ordnungsrechtlich geprägtes Abfallrecht zu werten, mit dem weitere

(Noch Ziffer 3)

staatliche Eingriffs- und Überwachungsregelung geschaffen werden. Dies steht im Widerspruch zu den Deregulierungsbestrebungen und zur Stärkung der unternehmerischen Verantwortung für den Umweltschutz im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens.

Die Änderung würde dazu führen, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kombination der Selbstverpflichtung mit den ordnungsrechtlichen Anforderungen der Verordnung gegebene Möglichkeit einer marktwirtschaftlichen Umsetzung der Altautoverordnung beseitigt würde. Wesentliche Voraussetzungen für eine marktwirtschaftliche Umsetzung sind eine möglichst dezentrale Verwertung durch eigenständige Unternehmen und einen uneingeschränkten Zugang zu den Verwertungsmärkten. Aus ordnungspolitischen und insbesondere kartellrechtlichen Gründen darf kein direkter Einfluß der Hersteller auf die nachgeordneten Tätigkeitsbereiche der Verwertung entstehen. Ein derartiger Einfluß hätte letztlich den Verlust der Eigenständigkeit der vor allem mittelständischen Verwertungsunternehmen zur Folge.

Mit der Änderung würde durch die Pflicht der Hersteller Verwertungsbetriebe einzurichten oder zu beauftragen sowie zur kostenlosen Rücknahme direkt und indirekt ein Einfluß auf die Verwertungsbetriebe begründet, die praktisch zum Verlust der unternehmerischen oder wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Verwertungsunternehmen führen würde. Damit würden wesentliche wettbewerbliche und kartellrechtliche Voraussetzungen für die Altautoverwertung wieder beseitigt und grundsätzliche Fragen der Berufs- und Gewerbefreiheit berühren.

Die vorliegende Verordnung und die dazugehörige freiwillige Selbstvereinbarung der ARGE Altauto ist nach langjährigen Verhandlungen mit den 15 Wirtschaftsverbänden als Kompromiß festgelegt worden. Das flächendeckend aufzubauende Recyclingsystem berücksichtigt in der zuletzt vorliegenden Form sowohl kartellrechtliche Bedenken als auch die Belange der Hersteller, Importeure und der zumeist mittelständischen Entsorgungswirtschaft. Das System steht auch Altautos offen, die älter als 12 Jahre sind, insofern verbessert sich die Entsorgungsqualität auch für kostenpflichtig zu entsorgende Fahrzeuge aus dem umlaufenden Fahrzeugbestand von ca. 40 Mio. Kfz vor Inkrafttreten der Verordnung.

4. Hilfsempfehlung

U

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

Bei
Annahme
von
Ziffer 4
entfallen
alle
weiteren
Abstimmungen

Der Bundesrat **vertagt** seine weiteren Beratungen und Entscheidungen zur Alt-auto-Verordnung bis spätestens September 1997, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, Mängel der zugrundeliegenden "Freiwilligen Selbstverpflichtung zur umweltgerechten Altautoverwertung (PKW) im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes" (FSV) vom 21. Februar 1996 in der Fassung vom November 1996 in Nachverhandlungen mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden zu beheben.

Der Bundesrat ist dann unter Berücksichtigung der Verhandlungsergebnisse, unbeschadet grundsätzlicher Vorbehalte einzelner Länder bereit, dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Konzept zur Verbesserung der Situation in der Altautoverwertung zu folgen und der Altauto-Verordnung zuzustimmen, welche anstelle umfassender ordnungsrechtlicher Regelungen zur Produktverantwortung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die mit den Wirtschaftsverbänden getroffene FSV lediglich um einen ordnungsrechtlichen Rahmen ergänzt sowie weitergehende abfallwirtschaftliche Ziele außerhalb der Selbstverpflichtung normiert.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die freiwillige Selbstverpflichtung in folgenden Punkten unzureichend ist und nachgebessert werden muß:

Eine kostenlose Rücknahme ist nur für Fahrzeuge vorgesehen, die nicht älter als 12 Jahre sind, keine wesentlichen Beschädigungen aufweisen und rollfähig sind. Personenkraftwagen, die diese Anforderungen erfüllen, haben in aller Regel noch einen erheblichen Restwert, z.T. noch einen Marktwert als Gebrauchtwagen. Die tatsächlich entsorgungsbedürftigen Fahrzeuge, bei denen die Produktverantwortung der Automobilindustrie besonders gefordert ist, sind überwiegend von der kostenlosen Rücknahme ausgeschlossen. Insbesondere das für die Kommunen besonders drängende Problem der Entsorgung im öffentlichen Straßenraum abgestellter Autowracks wird durch die FSV nicht gelöst. Im Gegenteil ist zu befürchten, daß die Zahl dieser von den Kommunen mit hohem finanziellen Aufwand zu entsorgenden Alt-PKW aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Entsorgungskosten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Anreizen zur illegalen Entsorgung für die Letztbesitzer weiter steigen wird. Die praktische Bedeutung der Selbstverpflichtung wird damit fraglich.

Der Leistungsumfang der FSV sollte sich zumindest an dem Standard orientieren, den einige Automobilhersteller bereits heute ihren Kunden garantieren.

Anzustreben ist desweiteren die Einbeziehung bereits zugelassener Fahrzeuge; hier bietet eine FSV gegenüber dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium einen erweiterten Handlungsspielraum.

In Fortentwicklung der Produktverantwortung sollte mittelfristig eine Regelung für weitere Fahrzeugarten wie Motorräder und LKW getroffen werden.

Nicht zuletzt mit Blick auf die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über Umweltvereinbarungen, Bundesrats-Drucksache 20/97, bestehen Zweifel, ob die bestehende Selbstverpflichtung über eine ausreichende Verbindlichkeit verfügt. Zwar sehen sich die beteiligten Verbände und Branchen an sie gebunden. Sanktionen für die Nichteinhaltung oder Rücknahme dieser Erklärung sind jedoch nicht vorgesehen. Die Umweltbehörden haben keine rechtlichen Möglichkeiten, die Verpflichtung gegenüber einzelnen Unternehmen durchzusetzen. Die Kommission empfiehlt deshalb in der genannten Mitteilung, Umweltvereinbarungen in vertraglicher Form abzuschließen und für Verstöße Sanktionen vorzusehen.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AltautoV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 4 Satz 2 die Wörter "der Betreiber" durch die Wörter "ein Betreiber" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der erste Satz beschreibt die Pflichten einer unbestimmten Zahl von Betreibern von Verwertungsbetrieben. Insoweit muß auch im zweiten Satz ein unbestimmter Artikel verwendet werden.

Wi

6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 3 - neu - AltautoV)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Überprüfung der Anforderungen sind Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die

1. durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) oder
2. durch eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 oder 9004 vorgenommen wurden."

Begründung:

Um unnötige Doppelüberprüfungen zu vermeiden, sollen, wie in der Begründung zu § 4 Abs. 2 zu Recht gefordert, Überprüfungen aufgrund freiwilliger Qualifizierung berücksichtigt werden. Dies sollte in der Verordnung ausdrücklich festgelegt werden. Der Ergänzungsvorschlag entspricht § 13 Abs. 4 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe.

U

7. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 AltautoV)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Für Annahmestellen, die Kraftfahrzeugwerkstätten sind, legt die jeweils zuständige Kraftfahrzeug-Innung die Bescheinigung der zuständigen Behörde vor."

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen zur umweltgerechten Annahme von Altautos bei Betreibern von Annahmestellen nicht der zuständigen Behörde vorgelegt werden sollte. Annahmestellen, die ausschließlich Altautos im Auftrag von Verwertungsbetrieben zur unmittelbaren Weiterleitung an diese bereitstellen, unterliegen in der Regel nicht der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Um Kenntnis über vorhandene Annahmestellen und deren umweltgerechten Umgang mit Altautos zu erhalten sowie den Weg der Autowracks zum Zwecke der Verhütung illegaler Autowrackbeseitigung verfolgen zu können, müssen die zuständigen Behörden von den Ergebnissen der Sachverständigenbescheinigungen aller Altautoannahmestellen Kenntnis erhalten. Ferner dient die Mitteilung der abfallwirtschaftlichen Planung.

Für Annahmestellen, die Kfz-Werkstätten sind, sollen die Kraftfahrzeug-Innungen an Stelle der einzelnen Kraftfahrzeugbetriebe die Bescheinigungen der zuständigen Behörde vorlegen.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 6 Nr. 1 AltautoV)

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 1 nach den Wörtern "eine Restkarosse" die Wörter "einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 9. Zum Anhang zu Artikel 1

Der Titel des Anhangs zu Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Anforderungen an die Annahme von Altautos, an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altautos und Restkarossen sowie an die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch Anpassung der Begrifflichkeiten an das KrW-/AbfG.

10. Zu Nummer 01 - neu - des Anhangs zu Artikel 1

U

Im Anhang zu Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 - neu - einzufügen:

"01. Allgemeine Anforderungen

Die Vorschriften der §§ 19g ff. Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Landeswassergesetze und Verordnungen bleiben unberührt."

Begründung:

Die Ergänzung ist zur Klarstellung erforderlich, da sowohl Annahmestellen als auch Verwertungsbetriebe idR Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände betreiben. Auch Anlagen zur weiteren Verwertung vorbehandelter Altautos (Nummer 3) können derartige Anlagen beinhalten. Die dem Anhang innewohnende uneinheitliche Verweisungstechnik auf entsprechend anzuwendende Regelungen verkompliziert die Anwendung der Verordnung (Anhänge) für den Anwender erheblich.

U

11. Zu Nummer 1.1.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 1.1.1 das Wort "Letztfahrzeughalter" durch das Wort "Besitzer" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch Anpassung an den Verordnungstext (§ 1 Nr. 1 AltautoV).

Wi

12. Zu Nummer 1.2.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in der Nummer 1.2.1 Satz 2 die Fußnote zu streichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13

Begründung:

Für Altautoannahmestellen ist nicht einzusehen, daß Flächen für die Anlieferung und Lagerung von Altfahrzeugen schon bei der Annahmestelle den Anforderungen der Abfüllplätze an Tanksäulen genügen müßten. Bei einem ordnungsgemäßen Bereitstellen von Altfahrzeugen ist von einem erheblich niedrigeren Gefährdungspotential für die Umwelt auszugehen als bei der Verwertung selbst. Kfz-Betriebe wären in der Regel nicht in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen. Somit könnte das zugesagte flächendeckende Netz von Annahmestellen nicht geschaffen werden und ein zentrales Ziel der freiwilligen Selbstverpflichtung der ARGE Altauto könnte nicht erfüllt werden.

U 13. Zu Nummer 1.2.1 des Anhangs zu Artikel 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 12

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 1.2.1 in der Fußnote 1) nach der Angabe "Kap. 6.1" die Angabe "und DAfStB-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" anzufügen.

Begründung:

Diese Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist zwischenzeitlich als technische Regel herausgegeben und von der LAWA den Ländern zur Einführung empfohlen worden.

U 14. Zu Nummer 1.2.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist Nummer 1.2.3 ist wie folgt zu fassen:

"Bindemittel für ausgetretene Betriebsflüssigkeiten sind in ausreichender Menge an einem witterungsgeschützten Lagerort vorzuhalten."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U

15. Zu Nummer 2.1.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.1.1 in Satz 1 das Wort "erreicht" durch das Wort "eingehalten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Anforderungen des Anhangs müssen nicht nur erreicht, sondern auch eingehalten werden.

U

16. Zu Nummer 2.1.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.1.1 im vorletzten Spiegelstrich das Wort "Lagerplatz" durch das Wort "Lager" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Formulierung in den anderen Spiegelstrichen.

U

17. Zu Nummer 2.1.2 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.1.2 in Unternummer 1 in der Fußnote 2) nach der Angabe "Kap. 6.1" die Angabe "und DAfStB-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" anzufügen.

Begründung:

Diese Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist zwischenzeitlich als technische Regel herausgegeben und von der LAWA den Ländern zur Einführung empfohlen worden.

18. Zu den Nummern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 des Anhangs zu Artikel 1

U

Im Anhang zu Artikel 1 sind die Nummern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 als Nummer 2.2.1.1 wie folgt zu fassen:

"2.2.1.1 Der Betreiber des Verwertungsbetriebes muß über die zum Errichten und zum Betrieb erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder über die nach § 67 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Anzeigen verfügen und die umweltrelevanten gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Der Betrieb ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen eingehalten werden."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Nummer 3.1.2. Es gibt keinen Grund dafür, warum die allgemeinen Anforderungen an einen Verwertungsbetrieb (Nr. 2 des Anhangs) anders formuliert werden sollen als die an Anlagen zur weiteren Verwertung (Nr. 3 des Anhangs) .

Um Mißverständnisse und Irritationen zu vermeiden sowie eine einheitliche Aussage zu gewährleisten, sollte der gleiche Text verwendet werden.

U

19. Zu Nummer 2.2.2.1 des Anhangs zu Artikel 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 20

Im Anhang zu Artikel 1 ist Nummer 2.2.2.1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Nach der Anlieferung sind jedem Altauto unverzüglich die Batterien und der Latentwärmespeicher zu entnehmen. Die pyrotechnischen Bauteile sind durch geschultes Fachpersonal unverzüglich nach Maßgabe der Hersteller entweder auszubauen und in zugelassenen Anlagen zu entsorgen oder im eingebauten Zustand auszulösen und dadurch unschädlich zu machen. Anschließend sind folgende Betriebsflüssigkeiten und Betriebsmittel zu entfernen und getrennt zu sammeln:"

Begründung:

Von den Airbagherstellern werden unterschiedliche Systeme angeboten. Für die Entsorgung dieser Module stehen derzeit nach Bauart zwei mögliche Verfahren zur Verfügung:

- Ausbau der Module mit anschließender Entsorgung in zugelassenen Betrieben,
- Sprengung der Module im eingebauten Zustand.

Wi 20. Zu Nummer 2.2.2.1 des Anhangs zu Artikel 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 19

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.2.1 Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Nach der Anlieferung sind jedem Altauto unverzüglich die Batterien und eventuelle Latentwärmespeicher zu entnehmen, alle pyrotechnischen Bauteile nach Herstellerangaben unschädlich zu machen sowie folgende Betriebsflüssigkeiten und Betriebsmittel zu entfernen und getrennt zu sammeln:"

Begründung:

Die Verordnung sieht bisher nur die Entnahme pyrotechnischer Bauteile vor.

Je nach Fahrzeugtyp und technischer Generation der eingebauten pyrotechnischen Bauteile, wie Fahrer- und Beifahrerairbags unterschiedlicher Größe, Seitenairbags und Gurtstraffer kann es jedoch vorteilhaft sein, diese Bauteile vor Ort zu zünden. Insbesondere ältere Auslösesensoren können beim Ausbau für das Personal Risiken mit sich bringen, die durch Zündung vermieden werden können.

Die Formulierung "unschädlich machen" läßt sowohl die Entnahme als auch die Zündung der pyrotechnischen Bauteile zu.

Die Hersteller sind gehalten in Demontagehandbüchern für den jeweiligen Fahrzeugtyp die geeignete Methode anzugeben, mit der diese Bauteile "unschädlich" gemacht werden müssen. Dabei ist dem Arbeitsschutz und der Sicherheit des Personals Rechnung zu tragen. Ferner sind Anhäufungen pyrotechnischer Elemente auf dem Gelände sowie Mißbräuche von Sprengmitteln auszuschließen.

Für die Reihenfolge der Vorbehandlungsschritte sollten die Empfehlungen der Hersteller im Demontagehandbuch maßgeblich sein. Deshalb ist das Wort "sodann" zu streichen.

Wi

21. Zu Nummer 2.2.2.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.2.3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für die Entnahme der Kraftstoffe sind dem Stand der Technik entsprechende, für die Entnahme von Kältemitteln geschlossene Systeme zu verwenden."

Begründung:

Der derzeit mit dem UBA erarbeitete Stand der Technik sieht bei Kraftstoffen lediglich die Entnahme über eine emissionsgeminderte, an der Entnahmestelle abgedichtete Fall- und Saugstrecke vor. Die Verordnung sollte hier zwar keine Verschärfungen vorsehen, aber technische Weiterentwicklungen ermöglichen.

Wi

22. Zu Nummer 2.2.3.3 des Anhangs zu Artikel 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 23

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.3.3 der Klammerinhalt im ersten Spiegelstrich nach dem Wort "Armaturengehäuse" um das Wort ", Kunststofftanks" zu ergänzen und der vierte Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Da eine Befreiung von Kraftstoffrückständen unter Einsatz von Reinigungsmitteln erfolgen muß, ist bei Stahl- oder metallischen Tanks die Ökobilanz einer Demontage derzeit nachteilig.

U 23. Zu Nummer 2.2.3.3 des Anhangs zu Artikel 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 22

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.3.3 im vierten Spiegelstrich das Wort "Kraftstofftank" durch die Wörter "Kraftstofftanks aus Kunststoff" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Kraftstofftanks aus Metall können über den Shredder einer Verwertung zugeführt werden. Eine separate Erfassung ist nur für die Verwertung von Kraftstofftanks aus Kunststoff sinnvoll.

U 24. Zu Nummer 2.2.4.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.4.1 im ersten Absatz nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Es ist dafür Sorge zu tragen, daß ein größtmöglicher Anteil der demontierten Bauteile der Wieder- und Weiterverwendung zugeführt wird."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Wieder- und Weiterverwendung ist ökologisch höherrangig als die Verwertung. Einem Verzicht auf die Zuführung von Bauteilen auf den Gebraucht-Ersatzteilmarkt zugunsten des Neuteile-Geschäfts soll entgegengewirkt werden.

U 25. Zu Nummer 2.2.4.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.4.1 der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Bis zum Jahr 2002 sollen durch einen Verwertungsbetrieb aus einem Altauto Bauteile, Materialien und Betriebsflüssigkeiten mit einem Gewichtsanteil von durchschnittlich mindestens 15 Prozent bezogen auf das jeweilige Leergewicht eines Altautos, das dieses vor der Vorbehandlung und Demontage aufweist, ausgebaut bzw. entfernt und einer Wieder-, Weiterverwendung oder einer Verwertung zugeführt werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es ist nicht erkennbar, was der Verordnungsgeber unter "geeignete Maßnahmen" versteht. Hinzu kommt, daß der Begriff 15 Gewichtsprozent zu konkretisieren ist.

U 26. Zu Nummer 2.3.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.3.3 im dritten Spiegelstrich das Wort "wiederverwendete" durch die Wörter "zur Wiederverwendung abgegebene" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es kann lediglich dokumentiert werden, daß Teile zur Wiederverwendung abgegeben wurden, nicht jedoch inwieweit diese auch tatsächlich wiederverwendet wurden.

U 27. Zu Nummer 2.3.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.3.3 der Punkt am Ende des dritten Spiegelstrichs durch ein Komma zu ersetzen und folgender vierter Spiegelstrich anzufügen:

"- besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen, einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen."

Begründung:

Anpassung an die Nr. 1.3.2 des Anhangs und die Nr. 6.4.3.1 Buchstabe e der TA Siedlungsabfall.

U 28. Zu Nummer 3.1.1 des Anhangs zu Artikel 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 3.1.1 in Satz 2 am Ende der Klammerzusatz "(z.B. Elektrostahlerzeugung)" zu streichen.

Begründung:

Vordemontierte Restkarossen sind durch Lacke, Unterbodenschutz, Hohlraumversiegelung und Schmutz verunreinigt und enthalten nicht demontierte Bauteile. Sie werden derzeit nicht in Elektrostahlwerken eingesetzt, weil es aus Sicht des Umweltschutzes Bedenken im Hinblick auf die Emissionen und von der Seite der Stahlerzeugung Bedenken im Hinblick auf die Stahlqualität gibt. Altschrott muß daher für den direkten Einsatz in Stahlwerken und Gießereien aufbereitet werden.

29. Zu Nummer 3.1.2 des Anhangs zu Artikel 1

Wi

Im Anhang zu Artikel 1 sind in Nummer 3.1.2 in Satz 1 nach dem Wort
"muß"
die Wörter
"im Geltungsbereich der Verordnung"
einzufügen.

Begründung:

Es ist zu befürchten, daß die ursprüngliche Formulierung gegen die Regeln des Freien Binnenmarktes verstößt. Durch eine Ablehnung der EU-Kommission würde die Altauto-Verordnung jedoch insgesamt gefährdet.

Eine europaweite Angleichung der Betreiberauflagen bzgl. Umweltstandards ist aus umwelt- und wettbewerbspolitischen Gründen notwendig, kann jedoch nicht im Vorfeld durch einseitige nationale Regelungen - wie z. B. der Altauto-Verordnung - durchgesetzt werden. Diese können nur durch einheitliche EU-Regelungen geschaffen werden. Das Problem bestehender Wettbewerbsverzerrungen bei den Verwerterbetrieben bleibt daher z. Z. ungelöst.

U

30. Zu Nummer 3.1.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist Nummer 3.1.3 wie folgt zu fassen:

"3.1.3 Bis zum Jahr 2002 sollen nicht mehr als durchschnittlich 15 Gewichtsprozent und bis zum Jahr 2015 nicht mehr als durchschnittlich 5 Gewichtsprozent bezogen auf das jeweilige Leergewicht des Altautos, das dieses vor der Vorbehandlung und Demontage aufweist, als Abfall beseitigt werden. Dabei sind Stoffe, die von Verwertungsbetrieben im Zuge der Vorbehandlung und Demontage als Abfall beseitigt werden, anzurechnen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die freiwillige Selbstverpflichtung zielt darauf ab, daß max. 15 resp. 5 Gewichtsprozent eines Altautos als Abfall beseitigt werden. In der Verordnung wird diese Zielgröße unter der Rubrik "Anforderungen an Anlagen zur weiteren Verwertung "(Shredderanlagen) aufgeführt. Damit bestünde - ohne die vorgeschlagene Ergänzung - die Möglichkeit der Fehlinterpretation dahingehend, daß lediglich der Anteil der Shredderleichtfraktion beschränkt werden soll.

U

31. Zu Nummer 3.2.2 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 3.2.2 in Satz 1 das Wort "Stoffstrommanagements" durch die Wörter "Umgangs mit den angelieferten und bei der Behandlung entstandenen Abfällen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Begriff "Stoffstrommanagement" ist an dieser Stelle für den Verwaltungsvollzug zu wenig konkret.

U

32. Zu Nummer 4 - neu - des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. Ausnahmeregelungen

Abweichungen von den in Nummer 1 bis 3 festgelegten Anforderungen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird."

Begründung:

Technische Anforderungen ohne Öffnungsklausel sind zu starr und berücksichtigen atypische Fälle und technische Weiterentwicklungen nicht. Abweichungen von den hier aufgestellten Anforderungen müssen möglich sein. Nach

Bestätigung durch den Sachverständigen können alternative Verfahren oder innovative Technologien entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt werden, ohne daß es jeweils einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **Wirtschaftsausschuß** mit folgender

Begründung:

Mit dieser Ausnahmeregelung, die zudem von Sachverständigen angestoßen werden kann, werden landesspezifische Regelungen ermöglicht, die sowohl vereinfachend wie verschärfend wirken können. Damit wird der Zweck der Verordnung unterlaufen, einen einheitlichen Rahmen für die Altautoverwertung zu bilden, innerhalb dessen sich die Freiwillige Selbstverpflichtung realisieren kann. Mit der Empfehlung wird dieser einheitliche Rahmen in Frage gestellt und die Anforderungen an Annahmestellen und Verwertungsbetriebe unkalkulierbar.

VP
Wi

33. Zu Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 23 Abs. 4 Satz 7 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Zulassungszeitraumes bei Fahrten zur Entstempelung und bei Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens als ungestempelte Kennzeichen im Sinne von Halbsatz 1."

Als Folge

ist der Artikel 4 wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 01 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 5 ist das Fahrzeug zur Zulassung und Abstempelung des Kennzeichens vorzuführen, wenn die Zulassungsstelle nicht darauf verzichtet. Zahlreiche Zulassungsstellen bestehen in bestimmten Fällen auf einer Vorführung der Fahrzeuge nach dieser Vorschrift. Auch können Fahrzeughalter oftmals ihr Fahrzeug nur zulassen, wiederzulassen oder abmelden, wenn sie mangels öffentlicher Verkehrsmittel das Fahrzeug für die Fahrt zur Zulassungsstelle benutzen können.

Absatz 4 Satz 7 läßt deshalb bestimmte Fahrten unter bestimmten Bedingungen mit ungestempelten Kennzeichen - auch ungestempelten Saisonkennzeichen - zu. Bei Fahrten mit Saisonkennzeichen können jedoch folgende besondere Situationen auftreten, die durch Absatz 4 Satz 7 nicht erfaßt sind:

- Ein vorübergehend stillgelegtes Fahrzeug mit ungestempelten Kennzeichen nach Anlage V oder Va oder ungestempelten Saisonkennzeichen soll außerhalb des Zulassungszeitraums wieder zugelassen werden. Für die Fahrt zur Zulassungsstelle darf der Halter das Fahrzeug mit ungestempelten Kennzeichen - auch ungestempelten Saisonkennzeichen - nach Absatz 4 Satz 7 benutzen. Beantragt er ein Saisonkennzeichen oder behält er das Saisonkennzeichen, darf er nach Wiederzulassung und Abstempelung des Saisonkennzeichens das Fahrzeug, - anders als bei Kennzeichen nach Anlage V oder Va - für die Rückfahrt nicht benutzen, da er das Fahrzeug trotz Zulassung nur während des Zulassungszeitraumes betreiben darf.
- Soll ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraumes vorübergehend oder endgültig stillgelegt werden, dürfte der Halter das Fahrzeug nach Absatz 4 Satz 7 zwar für die Rückfahrt nach Stilllegung und Entstempelung des Kennzeichens benutzen. Die Hinfahrt dürfte er - anders als mit herkömmlichen Kennzeichen nach Anlage V oder Va - jedoch mit abgestempelten Saisonkennzeichen nicht durchführen.

Dies ist eine Ungleichbehandlung und für den Bürger sachlich nicht einsichtig. Die Forderung eines roten Kennzeichens zur einmaligen Verwendung wäre unverhältnismäßig.

§ 23 Abs. 4 Satz 7 soll deshalb um die Fälle erweitert werden, in denen abgestempelte Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraumes für Fahrten zur Entstempelung des Kennzeichens oder Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens benutzt werden. Die abgestempelten Saisonkennzeichen gelten danach als ungestempelte Kennzeichen nach Absatz 4 Satz 7 Halbsatz 1. Die dort festgelegten Bedingungen einschließlich der versicherungsrechtlichen Fragen sowie der Muster 6, 6a und 9 sind anzuwenden.

Die Regelungen über das Saisonkennzeichen nach der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften treten am 1. März 1997 in Kraft. Damit Schwierigkeiten bei Fahrten im Zusammenhang mit der Zulassung oder Stilllegung von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen vermieden werden, muß die Änderung baldmöglichst in Kraft treten.

VP
WI34. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe 0a - neu - (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StVZO)

In Artikel 2 ist in Nummer 1 vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In § 27 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter "die Anschrift" durch die Wörter "Namen und Anschrift" ersetzt.'

Als Folge

ist der Artikel 4 wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe 0a tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Klarstellung, daß bei Veräußerung eines Fahrzeuges vom Veräußerer nicht nur die Anschrift, sondern Namen und Anschrift des Erwerbers anzuzeigen sind, und Anpassung an § 33 Abs. 1 StVG.

Die Änderung sollte baldmöglichst in Kraft treten.

- U 35. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 27 Abs. 5 und 6a - neu - StVZO)
und Nummer 1a - neu - (§ 27a - neu- StVZO)
- Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 36
- Artikel 2 ist in Nummer 1 und vor Nummer 2 wie folgt zu ändern:
- a) In Artikel 2 Nr. 1 sind Buchstabe a und b zu streichen.
- b) In Artikel 2 ist vor Nummer 2 folgende neue Nummer 1a einzufügen:
- Zusam-
menhang
mit den
Ziffern 37
bis 41
- '1a. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a

Verwertungsnachweis, Erklärung über den Verbleib

(1) Für einen Personenkraftwagen der Fahrzeugklasse M 1 nach dem Anhang II A der Richtlinie 70/158/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl EG Nr. L 42 S. 1), der endgültig stillgelegt oder außer Betrieb gesetzt werden soll, ist ein Verwertungsnachweis nach Muster 12 oder eine Erklärung über den Verbleib nach Muster 13 abzugeben. Satz 1 gilt entsprechend für Personenkraftwagen, die vorübergehend stillgelegt oder außer Betrieb gesetzt werden sollen und vor mehr als acht Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind. Zur Vorlage verpflichtet ist der Halter und, wenn er nicht zugleich Eigentümer ist, auch dieser sowie der Verwertungsbetrieb oder die Annahmestelle hinsichtlich des Verwertungsnachweises, wenn sie sich dazu gegenüber dem Halter oder Eigentümer schriftlich bereit erklärt haben. Die Zulassungsbehörde bestätigt die Vorlage des Verwertungsnachweises im Muster 12. Die Zulassungsbehörde leitet die Erklärung über den Verbleib der zuständigen Ordnungsbehörde zu, wenn das Fahrzeug endgültig stillgelegt oder außer Betrieb gesetzt wird.

(2) Wird ein Verwertungsnachweis nicht vorgelegt oder eine Erklärung über den Verbleib nicht abgegeben, kann das Fahrzeug nicht stillgelegt oder außer Betrieb gesetzt werden; dies gilt nicht in den Fällen, in denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Zulassungsbehörde von Amts wegen eine Untersagung oder Beschränkung des Betriebes des Fahrzeuges oder die Entstempelung der amtlichen Kennzeichen vornimmt."

(Noch Ziffer 35)

Als Folge

sind in Artikel 3 die neuen Gebührennummern wie folgt zu fassen:

"224.4 bei gleichzeitiger Vorlage

des Verwertungsnachweises oder

gleichzeitiger Abgabe der Ver-

bleibserklärung zusätzlich

10,00 DM

224.5 ohne gleichzeitige Vorlage des

Verwertungsnachweises und ohne

gleichzeitige Abgabe der Ver-

bleibserklärung zusätzlich

20,00 DM"

Die Gebührennummer 224.6 entfällt.

Begründung:

Die ordnungsgemäße Abgabe der nach der Neufassung der Straßenverkehrszulassungsordnung vorgesehenen Erklärungen und damit die gebotene Lenkung von Altfahrzeugen in eine der Verordnung entsprechende hochwertige Verwertung kann nur erreicht werden, wenn die Pflichten des Fahrzeughalters, Kfz-Steuer und -Versicherung zu entrichten, solange erhalten bleiben wie die vorgeschriebenen Erklärungen nicht vorliegen.

Es genügt nicht, daß die zuständige Abfallbehörde nur unterrichtet wird und dann von sich aus versuchen muß, die vorgeschriebenen Erklärungen herbeizuführen bzw. den Verbleib des Fahrzeugs festzustellen und eine ordnungsgemäße Verwertung durchzusetzen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Verkehr und Post mit folgender

Begründung:

Ein derartiger Beschluß würde das Problem nicht lösen. Es würden nur größere Probleme aufgeworfen, insbesondere im rechtlichen Bereich und in der Verwaltungspraxis.

(Noch Ziffer 35)

1. Der Beschluß hätte zur Folge, daß auch eine vorübergehende Stilllegung nur nach Abgabe eines Verwertungsnachweises oder einer Verbleibserklärung erfolgen könnte. Dies wäre überzogen, da die meisten vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge (Gebrauchtwagen) - auch wenn sie älter als 8 Jahre sind - zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verkehr kommen. Auch würde die Regelung in der empfohlenen Fassung des § 27a Abs. 2 Halbsatz 1 bei Fahrzeugen, die bei vorübergehender Stilllegung jünger als 8 Jahre waren, der Vorschrift des § 27 Abs. 6 Satz 2 entgegenstehen, sofern die Fahrzeuge nach Ablauf des Jahres, wenn sie als endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen gelten, älter als 8 Jahre sind. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung vorübergehend stillgelegt wurden. Ferner ist nicht geregelt, was bei Untersagung des Betriebes von Amts wegen hinsichtlich der Abgabe des Nachweises oder der Erklärung und der Unterrichtung der Ordnungsbehörde gilt.
2. Der Beschluß würde dazu führen, daß Verwaltungsverfahren in den Fällen, in denen der Verwertungsnachweis oder die Verbleibserklärung nicht oder nicht vorschriftsgemäß vorgelegt wurde, nicht abgeschlossen werden könnten. Die Zulassungsstellen würden im Laufe der Jahre eine immer größer werdende Zahl unerledigter Vorgänge vor sich herschieben und damit erhebliche Verwaltungskraft binden. Dies würde auch für die Fälle des § 27 Abs. 6 Satz 2 gelten, in denen die Zulassungsstellen zusätzlich die Abgabe des Verwertungsnachweises oder der Verbleibserklärung beim Halter anmahnen müßten. Dies läuft Bestrebungen der Zulassungsbehörden, das Verfahren rationeller zu gestalten, sowie Bestrebungen der Länder, das Zulassungsrecht zu rationalisieren und den Verwaltungsaufwand zu verringern, zuwider. Zu bedenken ist auch, daß das Zulassungsverfahren ein "Massenverfahren" ist. In den Zulassungsstellen wartet oftmals eine Vielzahl von Bürgern. Auseinandersetzungen am Schalter über die Vorlage oder Nichtvorlage von Verwertungsnachweisen oder Verbleibserklärungen, weil das Fahrzeug nicht abgemeldet werden darf, verlängern die Wartezeiten und führen zu Unmut bei den Wartenden. Dies muß vermieden werden. Außerdem ist nicht geklärt, in welcher Höhe der den Zulassungsstellen entstehende höhere Aufwand abgegolten werden soll.
3. Das Ziel, möglichst viele Personenkraftwagen verwerten zu lassen, wird durch die empfohlene Regelung nicht erreicht. Fahrzeughalter, die die Kosten für die Verwertung scheuen, werden Verbleibserklärungen abgeben. Dies gilt auch für andere Fälle, in denen die Halter wegen der Versicherung und Steuer auf jeden Fall sofort eine Stilllegung erreichen wollen.

- VP
Wi
36. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 27 Abs. 5 und 6a - neu - StVZO)
und Nummer 1a - neu - (§ 27a - neu- StVZO)
- Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 35
- Artikel 2 ist in Nummer 1 und vor Nummer 2 wie folgt zu ändern:
- a) In Artikel 2 Nr. 1 sind Buchstabe a und b zu streichen.
- b) In Artikel 2 ist vor Nummer 2 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

Zusam-
menhang
mit den
Ziffern 37
bis 41

"§ 27a

Verwertungsnachweis, Verbleibserklärung

Für einen Personenkraftwagen der Fahrzeugklasse M 1 nach dem Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), ist zu dem Zeitpunkt, zu dem er endgültig aus dem Verkehr gezogen wird oder als endgültig aus dem Verkehr gezogen gilt, der Zulassungsstelle ein Verwertungsnachweis nach Muster 12 vorzulegen oder eine Erklärung über den Verbleib nach Muster 13 abzugeben. Zur Vorlage oder Abgabe ist verpflichtet der Eigentümer und, wenn er nicht zugleich Halter ist, auch dieser; die Verpflichtung besteht, bis durch einen der Verpflichteten der Verwertungsnachweis vorgelegt oder die Verbleibserklärung abgegeben worden ist. Zur Vorlage des Verwertungsnachweises sind verpflichtet die Annahmestelle und der Verwertungsbetrieb (§ 2 der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom ..., BGBl. I S. ...), wenn diese sich dazu gegenüber dem Halter oder Eigentümer schriftlich verpflichtet haben. Bei Fahrzeugen, die vorübergehend stillgelegt sind, ist der Verwertungsnachweis der Zulassungsstelle unverzüglich vorzulegen, wenn die Verwertung vorgenommen wurde. Die Zulassungsstelle gibt den Verwertungsnachweis oder die Verbleibserklärung mit dem vorgesehenen Bestätigungsvermerk dem Halter zurück und leitet eine Ausfertigung der zuständigen Ordnungsbehörde zu. Die Zulassungsstelle unterrichtet die zuständige Ordnungsbehörde, wenn der Halter einen Verwertungsnachweis nicht vorlegt und eine Verbleibserklärung nicht abgibt oder die zu den in den Mustern geforderten Angaben zum Fahrzeug oder Fahrzeughalter nicht zutreffen;

(Noch Ziffer 36)

in diesen Fällen bestehen die Pflichten nach Satz 1 gegenüber der Ordnungsbehörde."

Als Folge

sind in Artikel 3 die neuen Gebührennummern wie folgt zu fassen:

"224.4	bei gleichzeitiger Vorlage des Verwertungsnachweises oder gleichzeitiger Abgabe der Verbleibserklärung zusätzlich	10.00 DM
224.5	ohne gleichzeitige Vorlage des Verwertungsnachweises und ohne gleichzeitige Abgabe der Verbleibserklärung zusätzlich	20,00 DM"

(Hinweis: Gebührennummer 224.6 entfällt!)

Begründung:

Die den Bürger als Halter oder Eigentümer von Personenkraftwagen treffenden Verpflichtungen werden in einer besonderen Vorschrift zusammengefaßt. Wird ein Personenkraftwagen endgültig aus dem Verkehr gezogen (§ 27 Abs. 5 StVZO) bzw. gilt ein Pkw als endgültig aus dem Verkehr gezogen (§ 27 Abs. 6 Satz 2 StVZO), ist ein Nachweis über die Verwertung nach Muster 12 oder eine Erklärung über den Verbleib des Fahrzeugs nach Muster 13 der Zulassungsstelle außer den in § 27 StVZO genannten Papieren vorzulegen oder abzugeben. Die Erklärung nach Muster 13 erfaßt die Veräußerung, Lagerung oder den sonstigen Verbleib des Fahrzeugs. Die Prüfung der Zulassungsstelle bei Vorlage des Verwertungsnachweises (Muster 12) beschränkt sich darauf, ob die Angaben zum Fahrzeug und Fahrzeughalter vollständig sind und zutreffen. Danach wird der Verwertungsnachweis demjenigen, der ihn eingereicht hat, mit einem Bestätigungsvermerk zurückgegeben und eine Ausfertigung der Ordnungsbehörde zugeleitet, damit diese die Richtigkeit der Angaben, z.B. anerkannter Verwertungsbetrieb, prüfen kann. Bei der Erklärung über den Verbleib nach Muster 13 prüft die Zulassungsstelle nur, ob die Angaben zum Fahrzeug vollständig und richtig sind; sie händigt dem

(Noch Ziffer 36)

Halter die Erklärung mit dem Bestätigungsvermerk aus und leitet eine Ausfertigung anschließend der Ordnungsbehörde zu. Übernimmt es die Annahmestelle oder der Verwertungsbetrieb, den Verwertungsnachweis der Zulassungsstelle vorzulegen, so übernehmen diese damit eine eigenständige Verpflichtung, die neben die des Halters bzw. Eigentümers tritt.

Mit der Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird der notwendige Bezug zu den abfallrechtlichen Pflichten des Altauto-Besitzers sowie des Altauto- Verwertungsbetriebes nach Artikel 1 § 3 hergestellt. Eine endgültige Stilllegung oder Außerbetriebsetzung ohne Vorlage des Verwertungsnachweises bzw. ohne Abgabe der Verbleibserklärung ist zwar möglich, wird jedoch regelmäßig mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu verbinden sein, um der Vorschrift die notwendige Wirksamkeit zu verleihen.

U
VP
Wi

37. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 69a StVZO)

In Artikel 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

Zusam-
menhang
mit den
Ziffern 35
und 36

'2. In § 69a Abs. 2 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 12a angefügt:

"12a. entgegen § 27a den Nachweis nach Muster 12 oder die Erklärung nach Muster 13 nicht oder nicht vorschriftsgemäß vorlegt oder abgibt." "

Begründung:

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur vorschriftsgemäßen (z. B. nicht vollständig ausgefüllt oder nicht vorgelegt oder nicht abgegeben) Vorlage des Verwertungsnachweises oder der Abgabe der Verbleibserklärung wird in den Katalog der Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 69a aufgenommen.

U
VP
Wi

38. Zu Artikel 2 Nr. 3 (Muster 12 und 13 zur StVZO)

In Artikel 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

Zusammenhang
mit den
Ziffern 35
und 36

'3. Die Vorbemerkungen zu Muster 12 und 13 sowie die Muster 12 und 13 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.'

Begründung:

Notwendige Berichtigung. Die Muster der StVZO sind nicht Bestandteil des Anhangs zur StVZO. Dieser enthält ausschließlich die EWG/EG-rechtlichen Bestimmungen, die zu den Vorschriften der jeweils angegebenen Paragraphen der StVZO anzuwenden sind. Außerdem werden Vorbemerkungen zu den Mustern 12 und 13 in die StVZO aufgenommen, in denen ergänzende Festlegungen zur Herstellung und drucktechnischen Gestaltung der Muster gemacht werden.

U
VP
Wi

39. Zu Artikel 2 Nr. 3 (Anhang - Muster 12 und 13 - StVZO)

In Artikel 2 Nr. 3 sind im Anhang folgende Vorbemerkungen einzufügen und die Muster 12 und 13 durch folgende Muster zu ersetzen:

Zusammenhang
mit den
Ziffer 35
und 36

Muster 12 und 13 - Vorbemerkungen
(§ 27a)

Anhang
(zu Art. 2 Nr. 3)

'Vorbemerkungen zur Herstellung der Formblätter "Verwertungsnachweis"
(Muster 12)
und "Verbleibserklärung"
(Muster 13)

(weiter siehe nächste Seite)

1. Allgemeines

1.1 Der Verwertungsnachweis besteht aus einem Satz mit vier Ausfertigungen (Blätter).

Die erste Ausfertigung (Blatt 1) von Seite 1 und 2 des Formblatts enthält über der Zeile 1 folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (rosa) ist für die Ordnungsbehörde bestimmt.“ Außerdem wird nach Abschnitt 5.2 folgender Abschnitt 5.3 angefügt, der nicht auf die anderen Blätter durchgeschrieben wird. Im übrigen bleiben die Angaben unverändert.

„5.3 Unterrichtung der zuständigen Ordnungsbehörde durch die Zulassungsstelle nach § 27 a StVZO.

Name und Anschrift der Ordnungsbehörde

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Blatt 2 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (altgold) ist für den Verwertungsbetrieb bestimmt.“

Blatt 3 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (blau) ist für die Annahmestelle bestimmt“.

Blatt 4 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (weiß) ist für den Halter/Eigentümer bestimmt.“

Die Ausfertigung (weiß) ist als Muster 12 abgedruckt.

1.2 Die Verbleibserklärung besteht aus einem Satz mit zwei Ausfertigungen (Blätter).

Die erste Ausfertigung (Blatt 1) von Seite 1 und 2 des Formblatts enthält über der Zeile 1 folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (braun) ist für die Ordnungsbehörde bestimmt.“ Außerdem wird nach Abschnitt 5.2 ein Abschnitt 5.3 entsprechend Nr. 1.1 angefügt, der nicht auf Blatt 2 durchgeschrieben wird. Im übrigen bleiben die Angaben unverändert.

Blatt 2 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (weiß) ist für den Halter/Eigentümer bestimmt.“

Die Ausfertigung (weiß) ist als Muster 13 abgedruckt.

2. Format

Die Formblätter sind verkleinert wiedergegeben und in der Größe weder maschinenlesbar noch mit der Schreibmaschine oder EDV zu beschriften. Zur ordnungsgemäßen Verwendung sind die Formblätter im Verhältnis 84:100 zu vergrößern. Das Format DIN A 4 ist durch gestrichelte Linien kenntlich gemacht.

3. Passergenauigkeit

Sämtliche Blätter sind mit einem Passer für EDV -gestützte Ausfüll- und Lesevorgänge zu versehen. Zwischen dem oberen Papierrand und der oberen Begrenzung des Passers ist ein zweifacher 1/6 Zoll-Abstand zu wählen. Zwischen dem linken Papierrand und der seitlichen Begrenzung des Passers beträgt der Abstand 8/10 Zoll. Der senkrechte Abstand zwischen der Passermarke und den Eintragungsfeldern ist in der Maßeinheit 1/6 Zoll (2/6 Zoll durchgängige Zeilenschaltung) auszuführen. In der Waagerechten ist der Abstand zwischen der Passermarke und dem Beginn der Eintragungsfelder in der Maßeinheit 1/10 Zoll (Bewegungsschritt) auszuführen. Die Kämme sind auf 2/10 Zoll auszurichten, damit auch eine handschriftliche Eintragung gewährleistet ist.

4. Maschinenlesbarkeit

Die Formblätter sind maschinenlesbar (scannergerecht) zu gestalten. Deshalb sind die folgenden Gestaltungsempfehlungen zu beachten, wenn Vordrucke als allgemeines Schriftgut bei Standard-Scannern vorgesehen sind.

4.1 Farben

Bei Vordrucken zur optischen Belegerfassung muß sich der Aufdruck (Text, Linien, Raster) farblich vom Ausfülltext unterscheiden. Ziffern, Zahlen, Nummern und der Passer sollten bei maschinenlesbaren Vordrucken in Blindfarbe gedruckt sind. Um bei Stapelverarbeitung im Scanner eine hundertprozentige Datenerfassung zu gewährleisten, ist bei Blatt 1 am Satzspiegel des Vordrucks am Kopf - jeweils rechts und links - ein Winkel schwarz zu drucken. Dieser Winkel garantiert bei einer Einzugsverschiebung von 15° die genaue Datenerfassung.

Bis auf die Ausfertigung „weiß“ sind deshalb die Blätter in der unten angegebenen Blindfarbe zu drucken (RAL ¹⁾-Werte nach Euro-Skala).

Verwertungsnachweis (Muster 12)

Blatt 1 (Ausfertigung für Ordnungsbehörde) und	rosa	100% Yellow 85% Magenta
Blatt 2 (Ausfertigung für Verwertungsbetrieb)	altgold	100% Yellow und 45% Magenta
Blatt 3 (Ausfertigung für die Annahmestelle)	blau	55% Magenta und 100% Cyan
Blatt 4 (Ausfertigung für den Halter)	weiß	

1) Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL)

Verbleibserklärung (Muster 13)

Blatt 1 (Ausfertigung für die Ordnungsbehörde)	braun	100% Yellow und 50% Magenta
--	-------	--------------------------------

Blatt 2 (Ausfertigung für den Halter) weiß

4.2. Schriften

Beim handschriftlichen Ausfüllen sollten neben den Ziffern nur Großbuchstaben verwendet werden. Für Schreibmaschinen- und Druckschrift sind mindestens Schrifthöhen mit einer Versalhöhe von ca. 2,1 mm bis 3,2 mm, für Handblockschrift von ca. 5 mm einzuhalten. Alle Schriften, außer Kursiv- und Serifenschriften, sind geeignet für die optische Zeichenerkennung.

Die Begrenzungslinien für Eintragungsfelder, Linien, Schriften und die Rasterflächen sind in den o. g. Farben als sog. Blindfarbe ohne Verunreinigungen auszuführen. Die Rasterflächen dürfen 60% vom Volltonwert nicht überschreiten. Die maschinell zu lesenden Bereiche müssen weiß sein.

5. Leimung

Wird eine Verleimung der Formblattsätze vorgenommen, so hat diese am Kopf zu erfolgen. Trennleisten mit Mikroperforation erleichtern den Umgang mit den Formblättern.

6. Papierqualität

Die jeweiligen Oberblätter (Blatt 1 der Seiten 1 und 2) sind auf Papier zu drucken mit einem Gewicht von 80 g/m². Die jeweiligen Mittelblätter sind auf einem Papier mit 53 g/m² zu drucken. Die jeweiligen Unterblätter sind zu drucken auf Papier mit 80 g/m².

7. Musterexemplare

Das Umweltbundesamt, Abteilung III 4.1, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, kann eine Broschüre mit den jeweiligen Musterexemplaren der Formblattsätze „Verwertungsnachweis“ und „Verbleibserklärung“ zur Verfügung stellen.

Muster 12 - Verwertungsnachweis (§ 27a)

☐ Passier für FZV

Seite ① von ②

Formblatt Muster 12 - Verwertungsnachweis (VN)

Verwertungsnachweis		Auszufüllen vom Verwertungsbetrieb Datum _____, Nr. _____	
Diese Ausfertigung (weiß) ist für den Halter bestimmt.		Zustellendes bitte anheften ☒ oder auslösen	
1 Angaben zum Fahrzeughalter/Eigentümer		Auszufüllen von Annahmestelle bzw. Verwertungsbetrieb	
1.1 Name, Vorname / Firma / Körperschaft _____			
1.2 Straße _____ Hausnr. _____			
1.3 PLZ _____ Ort _____			
2 Angaben zum Fahrzeug		Auszufüllen von Annahmestelle bzw. Verwertungsbetrieb	
2.1 Fahrzeugart / Hersteller _____			
2.2 Fahrzeug-Ident.-Nr. _____ 2.3 letztes amtliches Kennzeichen _____			
3 Angaben zur Annahmestelle		Auszufüllen von Annahmestelle	
3.1 Name (Anm.: Möglichst auch wie in 1.1, 3.1, 3.5, 4.1 und 4.5 zwei Zeilen für den Namen versehen) _____			
3.2 Straße _____ Hausnr. _____			
3.3 PLZ _____ Ort _____			
3.4 Telefon _____ Telefax _____			
Anerkannt von:			
3.5 Name _____			
3.6 Straße _____ Hausnr. _____			
3.7 PLZ _____ Ort _____			
3.8 Telefon _____ Telefax _____			
3.9 Datum der letztmaligen Bescheinigung _____			
3.10 Zeigt die Annahmestelle nach § 27a Abs. 1 der StVZO der Zulassungsstelle an, daß das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen wird? ☐ ja ☐ nein			
Erfolgt die Anzeige durch die Annahmestelle, verpflichtet sich der Unterzeichner, dies innerhalb einer Woche durchzuführen und den Verwertungsnachweis nach Bestätigung durch die Zulassungsstelle unverzüglich dem Halter zu übersenden. (Eigentümer)			
Ort, Datum		Stempel, Unterschrift	

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

BARCODEFELD 75 x 15 mm

Muster 12.

☐ Formular für EDV

Seite ① von ②

Formblatt Muster 12 - Verwertungsnachweise (VN)

VerwertungsnachweisAuszufüllen vom Verwertungsbetrieb
Datum

Diese Ausfertigung (weiss) ist für den Halter bestimmt.

Zustellendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen**4 Angaben zum Verwertungsbetrieb**

Auszufüllen vom Verwertungsbetrieb

4.1 Name

4.2 Straße

Hausnr.

4.3 Land PLZ Ort

4.4 Telefon

Telefax

Anerkannt durch Sachverständigen:

4.5 Name

4.6 Straße

Hausnr.

4.7 Land PLZ Ort

4.8 Telefon

Telefax

4.9 Datum der letzten Bescheinigung 27.2

4.10 Zeigt der Verwertungsbetrieb nach § 21 Abs. 1 der StVZO der Zulassungsstelle an, daß das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen wird? ☐ ja ☐ nein

Erfolgt die Anzeige durch den Verwertungsbetrieb, verpflichtet sich der Unterzeichner, dies innerhalb einer Woche durchzuführen und den Verwertungsnachweis nach Bestätigung durch die Zulassungsstelle unverzüglich dem Halter zu übersenden.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

5 Vorlage des Verwertungsnachweises

Auszufüllen von Zulassungsstelle

5.1 Der Nachweis wurde vorgelegt vom:

☐ Halter ☐ Eigentümer ☐ Annahmestelle ☐ Verwertungsbetrieb

5.2 Die Angaben zum Fahrzeug und Fahrzeughalter treffen zu / treffen nicht zu.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Wenn handschriftlich auszufüllen wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Muster 13 - Verbleihserklärung (§ 27 a)

☐ Formular für EDV

Seite ① von ② Formblatt Muster 13 - Erklärung über den Verbleib (EV) -

Erklärung über den Verbleib

Auszufüllen von der Zustellungsstelle

Datum

Id. Nr.

Diese Ausfertigung (weiß) ist für den Halter bestimmt

Zustellendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1	Angaben zum Fahrzeughalter / Eigentümer	Auszufüllen vom Fahrzeughalter / Eigentümer
1.1	Name, Vorname / Firma / Körperschaft	
1.2	Straße	Hausnr.
1.3	PLZ	Ort
2	Angaben zum Fahrzeug	Auszufüllen vom Fahrzeughalter / Eigentümer
2.1	Fahrzeugart / Hersteller	
2.2	Fahrzeug-Ident.-Nr.	2.3 Letztes amtliches Kennzeichen 1111111111
3	Angaben zum Verbleib (3.1, 3.2 oder 3.3 alternativ)	Auszufüllen vom Fahrzeughalter / Eigentümer
3.1	Das unter 2 bezeichnete Fahrzeug wurde	
3.1.1	veräußert an:	an
3.1.2	Name, Vorname / Firma / Körperschaft	
3.1.3	Straße	Hausnr.
3.1.4	Land / PLZ	Ort
3.2	Das unter 2 bezeichnete Fahrzeug wird seit dem	
3.2.1	gelagert auf dem Grundstück:	
3.2.2	Straße	Hausnr.
3.2.3	Land / PLZ	Ort
	Eigentümer / Besitzer des Grundstücks ist:	
3.2.4	Name, Vorname / Firma / Körperschaft	
3.2.5	Straße	Hausnr.
3.2.6	Land / PLZ	Ort

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

BARCODEFELD 75 x 15 mm

1) Nationalitätszeichen im internationalen Kfz-Verkehr, z.B. NL, F, B, A

Myster 13

- Passer für EDV

Seite 2 von 2 Formblatt Muster 13 - Erklärung über den Verbleib (VE)

Erklärung über den Verbleib	Auszufüllen von der Zulassungsstelle									
	Datum 									
	Kd. Nr. 									
<i>(Eigentümer)</i>										
Diese Ausfertigung (weil) ist für den Halter bestimmt. Zustellendes bitte ankreuzen: ☒ oder ausstellen										
3.3 Sonstiger endgültiger Verbleib des unter 2 bezeichneten Fahrzeugs:										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">4</td> <td style="width: 55%;"> Bestätigung der Angaben </td> <td style="width: 40%;"> Auszufüllen vom Fahrzeughalter/Eigentümer </td> </tr> <tr> <td colspan="3"> Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu 3.1, 3.2 oder 3.3 werden versichert. </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="height: 40px; border: 1px solid black;"></td> </tr> </table>		4	Bestätigung der Angaben	Auszufüllen vom Fahrzeughalter/Eigentümer	Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu 3.1, 3.2 oder 3.3 werden versichert.					
4	Bestätigung der Angaben	Auszufüllen vom Fahrzeughalter/Eigentümer								
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu 3.1, 3.2 oder 3.3 werden versichert.										
Ort, Datum 	Unterschrift 									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 55%;"> Amtliche Vermerke </td> <td style="width: 40%;"> von der Zulassungsstelle auszufüllen </td> </tr> </table>		5	Amtliche Vermerke	von der Zulassungsstelle auszufüllen						
5	Amtliche Vermerke	von der Zulassungsstelle auszufüllen								
5.1 Das unter 2 bezeichnete Fahrzeug										
5.1.1 ☐ ist nach § 27 Abs. 5 StVZO endgültig aus dem Verkehr gezogen.										
5.1.2 ☐ gilt nach § 27 Abs. 6 StVZO als endgültig aus dem Verkehr gezogen.										
5.2 Die Angaben zum Fahrzeug und Fahrzeughalter treffen zu / treffen nicht zu.										
Ort, Datum 	Stempel/ Unterschrift 									

Begründung:

Der Austausch der Formblätter ist erforderlich durch Anforderungen an die gewünschte Maschinenlesbarkeit. Damit verbunden ist zugleich eine klarere Strukturierung und insofern eine leichtere Ausfüllbarkeit.

Durch die Vorbemerkungen werden die Druckvorgaben im erforderlichen Umfang festgelegt. Darüber hinaus ergeben sich in den beiden Formblättern Folgeänderungen aufgrund des neuen § 27 a StVZO.

U
VP
Wi

40. Zu Artikel 2 Nr. 3 (Anhang - Muster 13 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 3 ist im Anhang in Muster 13 nach Unterabschnitt 3.2 folgender Unterabschnitt 3.3 einzufügen:

Zusammenhang
mit den
Ziffern 35
und 36

"3.3 Das unter ☐ bezeichnete Fahrzeug

3.3.1 ☐ wird als Oldtimer-Fahrzeug nach § 1 der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2416) weiterbetrieben,

3.3.2 ☐ soll als Oldtimer-Fahrzeug nach vorgenannter Vorschrift wieder in Betrieb gesetzt werden."

Als Folge wird

- Unterabschnitt 3.3 zu Unterabschnitt 3.4
- der Klammerhinweis in der Überschrift des Abschnitts 3 "(3.1, 3.2 oder 3.3 alternativ)" geändert in "(3.1 bis 3.4 alternativ)"
- in Unterabschnitt 5.1 nach Nummer 5.1.2 folgende neue Nummer 5.1.3 eingefügt:

"5.1.3 ☐ wird als Oldtimer-Fahrzeug nach der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO weiterbetrieben; ein rotes Kennzeichen wurde ausgegeben."

Begründung:

Die Weiterverwendung als Oldtimer-Fahrzeug sollte in der Verbleibserklärung gesondert aufgeführt werden.

U
VP
Wi

41. Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

Zusam-
menhang
mit den
Ziffern 35
und 36

'Artikel 2a

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

In § 3 Abs. 2 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738) wird nach Nummer 22 folgende Nummer 23 angefügt:

"23. die Vorlage und Nichtvorlage von Verwertungsnachweisen oder die Abgabe und Nichtabgabe von Erklärungen über den Verbleib nach § 27 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung."

Als Folge

sind in der Ermächtigungsgrundlage im 2. Tiret

- die Wörter

"und des § 6a Abs. 2"

durch die Wörter

", § 6a Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 Nr. 1"

zu ersetzen;

und

- nach den Wörtern

"Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413),"

die Wörter

"§ 47 Abs. 1 Nr. 1 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486)"

einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung sieht vor, daß eine Ausfertigung (Durchschrift) des Verwertungsnachweises oder der Erklärung über den Verbleib nach den Mustern 12 und 13 des Anhangs zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei der Zulassungsstelle verbleibt. Die Aufbewahrung dieser papiermäßigen Unterlagen bereitet in den Zulassungsbehörden Probleme, insbesondere in den Zulassungsstellen, die die Daten elektronisch verarbeiten. Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, wird den Zulassungsstellen durch die neue Vorschrift ermöglicht, statt der Aufbewahrung von Papierunterlagen die Vorlage und Nichtvorlage von Verwertungsnachweisen oder Verbleibserklärungen im Programm zu speichern.

Diese Daten können zudem jederzeit abgerufen werden.

VP
Wi

42. Zu Artikel 3 (GebOST)

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

'Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für

Maßnahmen im Straßenverkehr

Der 2. Abschnitt in der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Nach Gebührennummer 224.3 werden folgende neue Gebührennummern eingefügt:

... (wie Regierungsvorlage) ...

2. Gebührennummer 227 erhält folgende Fassung:

"227	Erteilung der Betriebserlaubnis oder Zuteilung eines eigenen amtlichen Kennzeichens, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Zulassungszeitraumes beim Saisonkennzeichen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	20,00 DM
	Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um	20,00 DM"

Als Folge zu Nummer 2

ist Artikel 4 wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Notwendige Ergänzung wegen der Einführung des Saisonkennzeichens mit der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 - BGBl. I S. 1738, das auch für zulassungsfreie Fahrzeuge mit eigenem amtlichen Kennzeichen, z.B. Leichtkrafträder, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger für Sportzwecke und Anhänger-Arbeitsmaschinen, zugeteilt werden kann, und Anpassung an die Gebührennummer 221.1 in der Fassung der 23. Änderungsverordnung.

Die Regelung über die Saisonkennzeichen tritt am 1. März 1997 in Kraft, weshalb die Änderung GebOSt baldmöglichst in Kraft treten muß.

B

43. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

**Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieBungen:

Wi

44. Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat begrüßt das von der Bundesregierung vorgesehene Konzept der Verwertung von Altautos, mit dem in der Verordnung selbst nur die vor allem aus wettbewerblichen Gründen notwendigen ordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele geregelt sind und die konkrete Umsetzung insbesondere im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung durch die Wirtschaft vorgenommen wird. Die mit dem Verzicht auf eine umfassende ordnungsrechtliche Regelung mögliche effiziente Gestaltung der Altautoverwertung kann jedoch nur realisiert werden, wenn bei den Gestaltungsmöglichkeiten der Wirtschaft ein marktwirtschaftlicher, wettbewerbsgerechter Rahmen sicher-

gestellt wird. Hierzu gehört ein freier Marktzugang der Verwerter zum Verwertungsmarkt und deren eigenständige und unabhängige Tätigkeit.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Umsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung sicherzustellen, daß kein direkter Einfluß der Hersteller auf den nachgeordneten Tätigkeitsbereich der Verwertung entsteht und die Eigenständigkeit vor allem der mittelständischen Verwertungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird. Außerdem darf die Formulierung des § 3 Absatz 1 der Verordnung sowie der Ziffern 4.1 und 4.3.5 der freiwilligen Selbstverpflichtung nicht dazu führen, daß zwei "Klassen" von Verwertern entstehen und die in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten anderen Verwertungsbetriebe nur einen nachrangigen Zugang zum Verwertungsmarkt erhalten.

Wi

45. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 AltautoV)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Empfehlungen zur einheitlichen Durchführung der Überprüfung nach § 4 Abs. 4 der Altauto-Verordnung möglichst in Anlehnung an vergleichbare Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (§ 52 KrW-/AbfG) zügig auszuarbeiten und bekanntzugeben.

Um einheitliche Überprüfungen sicherzustellen, müssen die Tätigkeitsanforderungen für alle nach § 4 Abs. 2 AltautoV handelnden Sachverständigen umgehend bestimmt werden.

Empfehlungen zur einheitlichen Durchführung der Überprüfungen sollen gleiche Eingangshürden für alle Marktbeteiligten sicherstellen und Wettbewerbsverzerrungen von vornherein vermeiden.

Diese Anforderung ergibt sich schon aufgrund der Tatsache, daß bereits heute Verwerterbetriebe von Sachverständigen - und zwar nach unterschiedlichen Anforderungsprofilen und bei unterschiedlicher Qualifikation der Sachverständigen - zertifiziert werden. Auswertungen von Auditberichten belegen, daß Unternehmen der Entsorgungswirtschaft mitunter erhebliche Probleme bei Interpretation und Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen haben. Daraus folgt, daß detaillierte Vorgaben und ein einheitliches Anforderungsprofil an den Sachverständigen der zertifizierenden Stelle notwendig sind, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen. Ein einheitliches Anforderungsprofil gewährleistet auch eine Vergleichbarkeit der Dienstleistung und der Kosten.

U

46. Zum Anhang der Verordnung

Die Bundesregierung wird gebeten, die vorgelegte Fassung der Verordnung bis zum 31. Dezember 1997 dahingehend zu ändern, daß der Anhang als Technische Anleitung auf der Grundlage von § 7 BImSchG von der Verordnung abgekoppelt wird und diese dadurch ausschließlich auf die rechtstechnischen Festlegungen beschränkt wird.

Begründung:

Die technischen Anforderungen an Entsorgungsanlagen, d.h. auch die an Annahmestellen und Verwertungsanlagen für Altfahrzeuge, unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung entsprechend dem Stand der Technik. Dieser Dynamik wird die starre Form einer Verordnung nicht gerecht. Vielmehr muß sichergestellt werden, daß Abweichungen von den festgelegten Anforderungen zulässig sind, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den beschriebenen Anforderungen - nicht beeinträchtigt wird.

Auf technische Regelungen sollte mit Generalklauseln Bezug genommen werden. Die Integration technischer Regeln in den Verordnungstext überlastet die Rechtsvorschrift mit einer Fülle fachspezifischer Detailregelungen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Obwohl das Anliegen des Unterausschusses rechtssystematisch durchaus sachgerecht ist und eine Auslagerung technischer Details aus dem Anhang des Artikels 1 in eine technische Anleitung prinzipiell zur Entlastung der Verordnung selbst führt, ist dem zu widersprechen. Ziel der Altfahrzeugverordnung und des Anhangs zu Artikel 1 ist es, verbindliche Regelungen, für die Tätigkeit der Entsorgungsfachbetriebe im Verordnungswege zu regeln. Dabei ist vom Verordnungsgeber bewußt von einem Bezug auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz abgesehen worden. Über die im Anhang vorzunehmenden Verbesserungen hinaus ist eine weitere Verschärfung der inhaltlichen Regelungen der Tätigkeit der Entsorgungsfachbetriebe nicht vorgesehen, um das Gefüge der mittelständischen Entsorgungswirtschaft nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Die Wirtschaftsverbände haben sich insgesamt auf das bislang vorgesehene Maß an Anforderungen eingestellt und dem Anhang in der vorgesehenen Form zugestimmt. Eine weitere Vertiefung der Regelungsdichte ist deswegen auch im Hinblick auf kartellrechtliche Sekundärfolgen und im Interesse der mittelständischen Entsorgungswirtschaft auszuschließen.

16.05.97

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung angenommen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g

zur

**Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4 AltfahrzeugV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 2 Abs. 4 sind nach dem Wort

"sind"

die Wörter

"Shredderanlagen und sonstige"

einzufügen.

b) § 3 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort

"anerkannten"

die Wörter

"Shredderanlage oder einer sonstigen"

einzufügen.

bb) In Satz 2 sind nach dem Wort

"anerkannte"

die Wörter

"Shredderanlage oder eine sonstige"

einzuführen.

Folgeänderungen

- a) In § 4 Abs. 1 sind die Wörter "Anlagen zur weiteren Verwertung" durch das Wort "Shredderanlagen" zu ersetzen.
- b) Der Anhang ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Anforderungen an Shredderanlagen"
 - bb) Nummer 3.1.1 ist zu streichen.
- cc) In Nummer 3.2.1 sind nach dem Wort "Betreiber" die Wörter "einer Shredderanlage" einzufügen.

Begründung:

Im Sinne der Altautoverordnung sind Anlagen zur weiteren Verwertung Anlagen zur Rückgewinnung von Metallen aus in Verwertungsbetrieben vorbehandelten Altautos (Restkarossen). Der Begründung ist zu entnehmen, daß damit vorrangig die Shredderanlagen angesprochen werden sollten. Eine solche Eingrenzung könnte akzeptiert werden. Tatsächlich werden jedoch durch die Formulierung des Verordnungstextes alle Anlagen in die Regelung einbezogen, mit denen Metalle durch Schmelzen zurückgewonnen werden, die nach BImSchG genehmigt sind, wenn sie in Deutschland errichtet und betrieben werden. Diese Anlagen sind im Anhang Nr. 3 der 4. BImSchV genannt, beispielsweise gehören dazu „Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen“. Über die Begriffsbestimmung „weitere Verwertung“ wird der Anwendungsbereich der Altautoverordnung auf diese Anlagen ausgedehnt.

Die Konsequenzen der Erweiterung des Anwendungsbereiches zeigen sich in der Vorschrift über die Überlassungspflichten. In § 3 Abs. 4 wird die Überlassungspflicht auf die Anlagen zur weiteren Verwertung ausgedehnt. Voraussetzung für die Überlassung ist jedoch, daß diese „Anlagen zur weiteren Verwertung“ i.S. der Altautoverordnung anerkannt und die Anforderungen des Anhangs Nr. 3 eingehalten werden müssen. Für Anlagenbetreiber, die bislang allein den Regelungen des BImSchG unterlagen und im Rahmen dieser Genehmigung Restkarossen als Sekundärrohstoffe einsetzten, gelten nun weitere

Anforderungen nach der Altautoverordnung. So haben sie beispielsweise ein Betriebstagebuch über die Erfassung und Verarbeitung sowie über den sonstigen Verbleib der Material- und Stoffströme oder Aufzeichnungen über ein umweltverträgliches Stoffstrommanagement zu führen. Eine solche Regelung läuft den aktuellen Deregulierungsbemühungen zuwider.

Schließlich führt die Verordnung ein Anerkennungsverfahren ein, das nur von Betreibern deutscher Anlagen erfüllt werden kann. In Nr. 3.1.2 wird gefordert, daß der Betreiber der Anlage über eine entsprechende BImSch-Genehmigung verfügen muß, die selbstverständlich nur ein Betreiber einer Anlage in Deutschland vorweisen kann. Zusammen mit der Überlassungspflicht an diese Anlagen wird damit faktisch die Restkarossenverwertung nur in deutschen Anlagen zugelassen. Damit behindert die Regelung den freien Warenverkehr mit Metallschrotten in Europa, die zu den Grüne-Liste-Abfällen der Abfallverbringungsverordnung zählen. Im Ergebnis wird der europaweit freie Handel mit diesen Stoffen durch die Überlassungspflicht an nach deutschem Recht zertifizierte Anlagen eingeschränkt.

Selbst bei einer Streichung des Erfordernisses einer BImSch-Genehmigung im Anhang Nr. 3, würden die restlichen Anforderungen der Dokumentationspflicht den sogenannten „weiteren“ Verwerter wettbewerblich gegenüber seinem ausländischen Konkurrenten benachteiligen und damit dem Standort Deutschland schaden. Der Anhang Nr. 3, der auf Shredderanlagen zugeschnitten ist, sollte daher auf diese Anlagen beschränkt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 AltautoV)

In § 2 Abs. 5 sind nach dem Wort "verfügt" die Wörter "oder der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist" einzufügen.

Als Folge

sind in Artikel 1 in § 4 Abs. 3 nach den Wörtern "die Bescheinigung nach Absatz 2" die Wörter "oder das Überwachungszertifikat einer technischen Überwachungsorganisation gemäß § 14 Entsorgungsfachbetriebeverordnung oder einer Entsorgergemeinschaft" einzufügen.

Begründung:

An Entsorgungsfachbetriebe werden nach KrW-/AbfG hohe Anforderungen gestellt. Es ist daher gerechtfertigt, die im Wege der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb erlangte Qualität auch anzuerkennen, ohne eine weitere zusätzliche Anerkennung durch Sachverständige nach § 5 zu fordern.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AltautoV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 4 Satz 2 die Wörter "der Betreiber" durch die Wörter "ein Betreiber" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der erste Satz beschreibt die Pflichten einer unbestimmten Zahl von Betreibern von Verwertungsbetrieben. Insoweit muß auch im zweiten Satz ein unbestimmter Artikel verwendet werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 3 - neu - AltautoV)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Überprüfung der Anforderungen sind Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die

1. durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) oder
2. durch eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 oder 9004 vorgenommen wurden."

Begründung:

Um unnötige Doppelüberprüfungen zu vermeiden, sollen, wie in der Begründung zu § 4 Abs. 2 zu Recht gefordert, Überprüfungen aufgrund freiwilliger Qualifizierung berücksichtigt werden. Dies sollte in der Verordnung ausdrücklich festgelegt werden. Der Ergänzungsvorschlag entspricht § 13 Abs. 4 der Verordnung über Entsorgungsbetriebe.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 AltautoV)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Für Annahmestellen, die Kraftfahrzeugwerkstätten sind, legt die jeweils zuständige Kraftfahrzeug-Innung die Bescheinigung der zuständigen Behörde vor."

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen zur umweltgerechten Annahme von Altautos bei Betreibern von Annahmestellen nicht der zuständigen Behörde vorgelegt werden sollte. Annahmestellen, die ausschließlich Altautos im Auftrag von Verwertungsbetrieben zur unmittelbaren Weiterleitung an diese bereitstellen, unterliegen in der Regel nicht der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Um Kenntnis über vorhandene Annahmestellen und deren umweltgerechten Umgang mit Altautos zu erhalten sowie den Weg der Autowracks zum Zwecke der Verhütung illegaler Autowrackbeseitigung verfolgen zu können, müssen die zuständigen Behörden von den Ergebnissen der Sachverständigenbescheinigungen aller Altautoannahmestellen Kenntnis erhalten. Ferner dient die Mitteilung der abfallwirtschaftlichen Planung.

Für Annahmestellen, die Kfz-Werkstätten sind, sollen die Kraftfahrzeug-Innungen an Stelle der einzelnen Kraftfahrzeugbetriebe die Bescheinigungen der zuständigen Behörde vorlegen.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Nr. 1 AltautoV)

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 1 nach den Wörtern "eine Restkarosse" die Wörter "einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Zum Anhang zu Artikel 1

Der Titel des Anhangs zu Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Anforderungen an die Annahme von Altautos, an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altautos und Restkarossen sowie an die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch Anpassung der Begrifflichkeiten an das KrW-/AbfG.

8. Zu Nummer 01 - neu - des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 - neu - einzufügen:

"01. Allgemeine Anforderungen

Die Vorschriften der §§ 19g ff. Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Landeswassergesetze und Verordnungen bleiben unberührt."

Begründung:

Die Ergänzung ist zur Klarstellung erforderlich, da sowohl Annahmestellen als auch Verwertungsbetriebe idR Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände betreiben. Auch Anlagen zur weiteren Verwertung vorbehandelter Altautos (Nummer 3) können derartige Anlagen beinhalten. Die dem Anhang innewohnende uneinheitliche Verweisungstechnik auf entsprechend anzuwendende Regelungen verkompliziert die Anwendung der Verordnung (Anhänge) für den Anwender erheblich.

9. Zu Nummer 1.1.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 1.1.1 das Wort "Letztfahrzeughalter" durch das Wort "Besitzer" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch Anpassung an den Verordnungstext (§ 1 Nr. 1 AltautoV).

10. Zu Nummer 1.2.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in der Nummer 1.2.1 Satz 2 die Fußnote zu streichen.

Begründung:

Für Altautoannahmestellen ist nicht einzusehen, daß Flächen für die Anlieferung und Lagerung von Altfahrzeugen schon bei der Annahmestelle den Anforderungen der Abfüllplätze an Tanksäulen genügen müßten. Bei einem ordnungsgemäßen Bereitstellen von Altfahrzeugen ist von einem erheblich niedrigeren Gefährdungspotential für die Umwelt auszugehen als bei der Verwertung selbst. Kfz-Betriebe wären in der Regel nicht in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen. Somit könnte das zugesagte flächendeckende Netz von Annahmestellen nicht geschaffen werden und ein zentrales Ziel der freiwilligen Selbstverpflichtung der ARGE Altauto könnte nicht erfüllt werden.

11. Zu Nummer 1.2.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist Nummer 1.2.3 ist wie folgt zu fassen:

"Bindemittel für ausgetretene Betriebsflüssigkeiten sind in ausreichender Menge an einem witterungsgeschützten Lagerort vorzuhalten."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

12. Zu Nummer 2.1.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.1.1 in Satz 1 das Wort "erreicht" durch das Wort "eingehalten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Anforderungen des Anhangs müssen nicht nur erreicht, sondern auch eingehalten werden.

13. Zu Nummer 2.1.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.1.1 im vorletzten Spiegelstrich das Wort "Lagerplatz" durch das Wort "Lager" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Formulierung in den anderen Spiegelstrichen.

14. Zu Nummer 2.1.2 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.1.2 in Unternummer 1 in der Fußnote 2) nach der Angabe "Kap. 6.1" die Angabe "und DAfStB-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" anzufügen.

Begründung:

Diese Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist zwischenzeitlich als technische Regel herausgegeben und von der LAWA den Ländern zur Einführung empfohlen worden.

15. Zu den Nummern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 sind die Nummern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 als Nummer 2.2.1.1 wie folgt zu fassen:

"2.2.1.1 Der Betreiber des Verwertungsbetriebes muß über die zum Errichten und zum Betrieb erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder über die nach § 67 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Anzeigen verfügen und die umweltrelevanten gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Der Betrieb ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Anforderungen an die

ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen eingehalten werden."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Nummer 3.1.2. Es gibt keinen Grund dafür, warum die allgemeinen Anforderungen an einen Verwertungsbetrieb (Nr. 2 des Anhangs) anders formuliert werden sollen als die an Anlagen zur weiteren Verwertung (Nr. 3 des Anhangs) .

Um Mißverständnisse und Irritationen zu vermeiden sowie eine einheitliche Aussage zu gewährleisten, sollte der gleiche Text verwendet werden.

16. Zu Nummer 2.2.2.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist Nummer 2.2.2.1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Nach der Anlieferung sind jedem Altauto unverzüglich die Batterien und der Latentwärmespeicher zu entnehmen. Die pyrotechnischen Bauteile sind durch geschultes Fachpersonal unverzüglich nach Maßgabe der Hersteller entweder auszubauen und in zugelassenen Anlagen zu entsorgen oder im eingebauten Zustand auszulösen und dadurch unschädlich zu machen. Anschließend sind folgende Betriebsflüssigkeiten und Betriebsmittel zu entfernen und getrennt zu sammeln:"

Begründung:

Von den Airbagherstellern werden unterschiedliche Systeme angeboten. Für die Entsorgung dieser Module stehen derzeit nach Bauart zwei mögliche Verfahren zur Verfügung:

- Ausbau der Module mit anschließender Entsorgung in zugelassenen Betrieben,
- Sprengung der Module im eingebauten Zustand.

17. Zu Nummer 2.2.2.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.2.3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für die Entnahme der Kraftstoffe sind dem Stand der Technik entsprechende, für die Entnahme von Kältemitteln geschlossene Systeme zu verwenden."

Begründung:

Der derzeit mit dem UBA erarbeitete Stand der Technik sieht bei Kraftstoffen lediglich die Entnahme über eine emissionsgeminderte, an der Entnahmestelle abgedichtete Fall- und Saugstrecke vor. Die Verordnung sollte hier zwar keine Verschärfungen vorsehen, aber technische Weiterentwicklungen ermöglichen.

18. Zu Nummer 2.2.3.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.3.3 der Klammerinhalt im ersten Spiegelstrich nach dem Wort "Armaturengehäuse" um das Wort ", Kunststofftanks" zu ergänzen und der vierte Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Da eine Befreiung von Kraftstoffrückständen unter Einsatz von Reinigungsmitteln erfolgen muß, ist bei Stahl- oder metallischen Tanks die Ökobilanz einer Demontage derzeit nachteilig.

19. Zu Nummer 2.2.4.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.4.1 im ersten Absatz nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Es ist dafür Sorge zu tragen, daß ein größtmöglicher Anteil der demontierten Bauteile der Wieder- und Weiterverwendung zugeführt wird."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Wieder- und Weiterverwendung ist ökologisch höherrangig als die Verwertung. Einem Verzicht auf die Zuführung von Bauteilen auf den Gebraucht-Ersatzteilmarkt zugunsten des Neuteile-Geschäfts soll entgegengewirkt werden.

20. Zu Nummer 2.2.4.1 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.2.4.1 der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Bis zum Jahr 2002 sollen durch einen Verwertungsbetrieb aus einem Altauto Bauteile, Materialien und Betriebsflüssigkeiten mit einem Gewichtsanteil von

durchschnittlich mindestens 15 Prozent bezogen auf das jeweilige Leergewicht eines Altautos, das dieses vor der Vorbehandlung und Demontage aufweist, ausgebaut bzw. entfernt und einer Wieder-, Weiterverwendung oder einer Verwertung zugeführt werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es ist nicht erkennbar, was der Verordnungsgeber unter "geeignete Maßnahmen" versteht. Hinzu kommt, daß der Begriff 15 Gewichtsprozent zu konkretisieren ist.

21. Zu Nummer 2.3.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.3.3 im dritten Spiegelstrich das Wort "wiederverwendete" durch die Wörter "zur Wiederverwendung abgegebene" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es kann lediglich dokumentiert werden, daß Teile zur Wiederverwendung abgegeben wurden, nicht jedoch inwieweit diese auch tatsächlich wiederverwendet wurden.

22. Zu Nummer 2.3.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 2.3.3 der Punkt am Ende des dritten Spiegelstrichs durch ein Komma zu ersetzen und folgender vierter Spiegelstrich anzufügen:

"- besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen, einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen."

Begründung:

Anpassung an die Nr. 1.3.2 des Anhangs und die Nr. 6.4.3.1 Buchstabe e der TA Siedlungsabfall.

23. Zu Nummer 3.1.2 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 sind in Nummer 3.1.2 in Satz 1 nach dem Wort
"muß"
die Wörter
"im Geltungsbereich der Verordnung"
einzufügen.

Begründung:

Es ist zu befürchten, daß die ursprüngliche Formulierung gegen die Regeln des Freien Binnenmarktes verstößt. Durch eine Ablehnung der EU-Kommission würde die Altauto-Verordnung jedoch insgesamt gefährdet.

Eine europaweite Angleichung der Betreiberauflagen bzgl. Umweltstandards ist aus umwelt- und wettbewerbspolitischen Gründen notwendig, kann jedoch nicht im Vorfeld durch einseitige nationale Regelungen - wie z. B. der Altauto-Verordnung - durchgesetzt werden. Diese können nur durch einheitliche EU-Regelungen geschaffen werden. Das Problem bestehender Wettbewerbsverzerrungen bei den Verwerterbetrieben bleibt daher z. Z. ungelöst.

24. Zu Nummer 3.1.3 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist Nummer 3.1.3 wie folgt zu fassen:

"3.1.3 Bis zum Jahr 2002 sollen nicht mehr als durchschnittlich 15 Gewichtsprozent und bis zum Jahr 2015 nicht mehr als durchschnittlich 5 Gewichtsprozent bezogen auf das jeweilige Leergewicht des Altautos, das dieses vor der Vorbehandlung und Demontage aufweist, als Abfall beseitigt werden. Dabei sind Stoffe, die von Verwertungsbetrieben im Zuge der Vorbehandlung und Demontage als Abfall beseitigt werden, anzurechnen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die freiwillige Selbstverpflichtung zielt darauf ab, daß max. 15 resp. 5 Gewichtsprozent eines Altautos als Abfall beseitigt werden. In der Verordnung wird diese Zielgröße unter der Rubrik "Anforderungen an Anlagen zur weiteren Verwertung "(Shredderanlagen) aufgeführt. Damit bestünde - ohne die vorgeschlagene Ergänzung - die Möglichkeit der Fehlinterpretation dahingehend, daß lediglich der Anteil der Shredderleichtfraktion beschränkt werden soll.

25. Zu Nummer 3.2.2 des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist in Nummer 3.2.2 in Satz 1 das Wort "Stoffstrommanagements" durch die Wörter "Umgangs mit den angelieferten und bei der Behandlung entstandenen Abfällen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Begriff "Stoffstrommanagement" ist an dieser Stelle für den Verwaltungsvollzug zu wenig konkret.

26. Zu Nummer 4 - neu - des Anhangs zu Artikel 1

Im Anhang zu Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. Ausnahmeregelungen

Abweichungen von den in Nummer 1 bis 3 festgelegten Anforderungen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird."

Begründung:

Technische Anforderungen ohne Öffnungsklausel sind zu starr und berücksichtigen atypische Fälle und technische Weiterentwicklungen nicht. Abweichungen von den hier aufgestellten Anforderungen müssen möglich sein. Nach Bestätigung durch den Sachverständigen können alternative Verfahren oder in-

novative Technologien entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt werden, ohne daß es jeweils einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

27. Zu Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 23 Abs. 4 Satz 7 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Zulassungszeitraumes bei Fahrten zur Entstempelung und bei Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens als ungestempelte Kennzeichen im Sinne von Halbsatz 1."

Als Folge

ist der Artikel 4 wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 01 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 5 ist das Fahrzeug zur Zulassung und Abstempelung des Kennzeichens vorzuführen, wenn die Zulassungsstelle nicht darauf verzichtet. Zahlreiche Zulassungsstellen bestehen in bestimmten Fällen auf einer Vorführung der Fahrzeuge nach dieser Vorschrift. Auch können Fahrzeughalter oftmals ihr Fahrzeug nur zulassen, wiederzulassen oder abmelden, wenn sie mangels öffentlicher Verkehrsmittel das Fahrzeug für die Fahrt zur Zulassungsstelle benutzen können.

Absatz 4 Satz 7 läßt deshalb bestimmte Fahrten unter bestimmten Bedingungen mit ungestempelten Kennzeichen - auch ungestempelten Saisonkennzeichen - zu. Bei Fahrten mit Saisonkennzeichen können jedoch folgende besondere Situationen auftreten, die durch Absatz 4 Satz 7 nicht erfaßt sind:

- Ein vorübergehend stillgelegtes Fahrzeug mit ungestempelten Kennzeichen nach Anlage V oder Va oder ungestempelten Saisonkennzeichen soll außerhalb des Zulassungszeitraums wieder zugelassen werden. Für die Fahrt zur Zulassungsstelle darf der Halter das Fahrzeug mit ungestempel-

ten Kennzeichen - auch ungestempelten Saisonkennzeichen - nach Absatz 4 Satz 7 benutzen. Beantragt er ein Saisonkennzeichen oder behält er das Saisonkennzeichen, darf er nach Wiedertzulassung und Abstempelung des Saisonkennzeichens das Fahrzeug, - anders als bei Kennzeichen nach Anlage V oder Va - für die Rückfahrt nicht benutzen, da er das Fahrzeug trotz Zulassung nur während des Zulassungszeitraumes betreiben darf.

- Soll ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraumes vorübergehend oder endgültig stillgelegt werden, dürfte der Halter das Fahrzeug nach Absatz 4 Satz 7 zwar für die Rückfahrt nach Stilllegung und Entstempelung des Kennzeichens benutzen. Die Hinfahrt dürfte er - anders als mit herkömmlichen Kennzeichen nach Anlage V oder Va - jedoch mit abgestempelten Saisonkennzeichen nicht durchführen.

Dies ist eine Ungleichbehandlung und für den Bürger sachlich nicht einsichtig. Die Forderung eines roten Kennzeichens zur einmaligen Verwendung wäre unverhältnismäßig.

§ 23 Abs. 4 Satz 7 soll deshalb um die Fälle erweitert werden, in denen abgestempelte Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraumes für Fahrten zur Entstempelung des Kennzeichens oder Rückfahrten nach Abstempelung des Kennzeichens benutzt werden. Die abgestempelten Saisonkennzeichen gelten danach als ungestempelte Kennzeichen nach Absatz 4 Satz 7 Halbsatz 1. Die dort festgelegten Bedingungen einschließlich der versicherungsrechtlichen Fragen sowie der Muster 6, 6a und 9 sind anzuwenden.

Die Regelungen über das Saisonkennzeichen nach der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften treten am 1. März 1997 in Kraft. Damit Schwierigkeiten bei Fahrten im Zusammenhang mit der Zulassung oder Stilllegung von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen vermieden werden, muß die Änderung baldmöglichst in Kraft treten.

28. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe 0a - neu - (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StVZO)

In Artikel 2 ist in Nummer 1 vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In § 27 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter "die Anschrift" durch die Wörter "Namen und Anschrift" ersetzt.'

Als Folge

ist der Artikel 4 wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe 0a tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Klarstellung, daß bei Veräußerung eines Fahrzeuges vom Veräußerer nicht nur die Anschrift, sondern Namen und Anschrift des Erwerbers anzuzeigen sind, und Anpassung an § 33 Abs. 1 StVG.

Die Änderung sollte baldmöglichst in Kraft treten.

29. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 27 Abs. 5 und 6a - neu - StVZO)
und Nummer 1a - neu - (§ 27a - neu - StVZO)

Artikel 2 ist in Nummer 1 und vor Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 2 Nr. 1 sind Buchstabe a und b zu streichen.
- b) In Artikel 2 ist vor Nummer 2 folgende neue Nummer 1a einzufügen:
'1a. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a

Verwertungsnachweis, Verbleibserklärung

Für einen Personenkraftwagen der Fahrzeugklasse M 1 nach dem Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), ist zu dem Zeitpunkt, zu dem er endgültig aus dem Verkehr gezogen wird oder als endgültig aus dem Verkehr gezogen gilt, der Zulassungsstelle ein Verwertungsnachweis nach Muster 12 vorzulegen oder eine Erklärung über den Verbleib nach Muster 13 abzugeben. Zur Vorlage oder Abgabe ist verpflichtet der Eigentümer und, wenn er nicht zugleich Halter ist, auch dieser; die Verpflichtung besteht, bis durch einen der Verpflichteten der Verwertungsnachweis vorgelegt oder die Verbleibserklärung abgegeben worden ist. Zur Vorlage des Verwertungsnachweises sind verpflichtet die Annahmestelle und der Verwertungsbetrieb (§ 2 der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom ..., BGBl. I S. ...), wenn diese sich dazu gegenüber dem Halter oder Eigentümer schriftlich verpflichtet haben. Bei Fahrzeugen, die vorübergehend stillgelegt sind, ist der Verwertungsnachweis der Zulassungsstelle unverzüglich vorzulegen, wenn die Verwertung vorgenommen wurde. Die Zulassungsstelle gibt den Verwertungsnachweis oder die Verbleibserklärung mit dem vorgesehenen Bestätigungsvermerk dem Halter zurück und leitet eine Ausfertigung der zuständigen Ordnungsbehörde zu. Die Zulassungsstelle unterrichtet die zuständige Ordnungsbehörde, wenn der Halter einen Verwertungsnachweis nicht vorlegt und eine Verbleibserklärung nicht abgibt oder die zu den in den Mustern geforderten Angaben zum Fahrzeug oder Fahrzeughalter nicht zutreffen; in diesen Fällen bestehen die Pflichten nach Satz 1 gegenüber der Ordnungsbehörde."

Als Folge

sind in Artikel 3 die neuen Gebührennummern wie folgt zu fassen:

"224.4	bei gleichzeitiger Vorlage des Verwertungsnachweises oder gleichzeitiger Abgabe der Verbleibserklärung zusätzlich	10.00 DM
224.5	ohne gleichzeitige Vorlage des Verwertungsnachweises und ohne gleichzeitige Abgabe der Verbleibserklärung zusätzlich	20,00 DM"

(Hinweis: Gebührennummer 224.6 entfällt!)

Begründung:

Die den Bürger als Halter oder Eigentümer von Personenkraftwagen treffenden Verpflichtungen werden in einer besonderen Vorschrift zusammengefaßt. Wird ein Personenkraftwagen endgültig aus dem Verkehr gezogen (§ 27 Abs. 5 StVZO) bzw. gilt ein Pkw als endgültig aus dem Verkehr gezogen (§ 27 Abs. 6 Satz 2 StVZO), ist ein Nachweis über die Verwertung nach Muster 12 oder eine Erklärung über den Verbleib des Fahrzeugs nach Muster 13 der Zulassungsstelle außer den in § 27 StVZO genannten Papieren vorzulegen oder abzugeben. Die Erklärung nach Muster 13 erfaßt die Veräußerung, Lagerung oder den sonstigen Verbleib des Fahrzeugs. Die Prüfung der Zulassungsstelle bei Vorlage des Verwertungsnachweises (Muster 12) beschränkt sich darauf, ob die Angaben zum Fahrzeug und Fahrzeughalter vollständig sind und zutreffen. Danach wird der Verwertungsnachweis demjenigen, der ihn eingereicht hat, mit einem Bestätigungsvermerk zurückgegeben und eine Ausfertigung der Ordnungsbehörde zugeleitet, damit diese die Richtigkeit der Angaben, z.B. anerkannter Verwertungsbetrieb, prüfen kann. Bei der Erklärung über den Verbleib nach Muster 13 prüft die Zulassungsstelle nur, ob die Angaben zum Fahrzeug vollständig und richtig sind; sie händigt dem Halter die Erklärung mit dem Bestätigungsvermerk aus und leitet eine Ausfertigung anschließend der Ordnungsbehörde zu. Übernimmt es die Annahmestelle oder der Verwertungsbetrieb, den Verwertungsnachweis der Zulassungsstelle vorzulegen, so übernehmen diese damit eine eigenständige Verpflichtung, die neben die des Halters bzw. Eigentümers tritt.

Mit der Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird der notwendige Bezug zu den abfallrechtlichen Pflichten des Altauto-Besitzers sowie des Altauto- Verwertungsbetriebes nach Artikel 1 § 3 hergestellt. Eine

endgültige Stilllegung oder Außerbetriebsetzung ohne Vorlage des Verwertungsnachweises bzw. ohne Abgabe der Verbleibserklärung ist zwar möglich, wird jedoch regelmäßig mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu verbinden sein, um der Vorschrift die notwendige Wirksamkeit zu verleihen.

30. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 69a StVZO)

In Artikel 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 69a Abs. 2 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 12a angefügt:

"12a. entgegen § 27a den Nachweis nach Muster 12 oder die Erklärung nach Muster 13 nicht oder nicht vorschriftsgemäß vorlegt oder abgibt." '

Begründung:

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur vorschriftsgemäßen (z. B. nicht vollständig ausgefüllt oder nicht vorgelegt oder nicht abgegeben) Vorlage des Verwertungsnachweises oder der Abgabe der Verbleibserklärung wird in den Katalog der Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 69a aufgenommen.

31. Zu Artikel 2 Nr. 3 (Muster 12 und 13 zur StVZO)

In Artikel 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Die Vorbemerkungen zu Muster 12 und 13 sowie die Muster 12 und 13 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.'

Begründung:

Notwendige Berichtigung. Die Muster der StVZO sind nicht Bestandteil des Anhangs zur StVZO. Dieser enthält ausschließlich die EWG/EG-rechtlichen Bestimmungen, die zu den Vorschriften der jeweils angegebenen Paragraphen der StVZO anzuwenden sind. Außerdem werden Vorbemerkungen zu den Mustern 12 und 13 in die StVZO aufgenommen, in denen ergänzende Festlegungen zur Herstellung und drucktechnischen Gestaltung der Muster gemacht werden.

32. Zu Artikel 2 Nr. 3 (Anhang - Muster 12 und 13 - StVZO)

In Artikel 2 Nr. 3 sind im Anhang folgende Vorbemerkungen einzufügen und die Muster 12 und 13 durch folgende Muster zu ersetzen:

Muster 12 und 13 - Vorbemerkungen

(§ 27a)

Anhang

(zu Art. 2 Nr. 3)

'Vorbemerkungen zur Herstellung der Formblätter "Verwertungsnachweis"

(Muster 12)

und "Verbleibserklärung"

(Muster 13)

(weiter siehe nächste Seite)

1. Allgemeines

1.1 Der Verwertungsnachweis besteht aus einem Satz mit vier Ausfertigungen (Blätter).

Die erste Ausfertigung (Blatt 1) von Seite 1 und 2 des Formblatts enthält über der Zeile 1 folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (rosa) ist für die Ordnungsbehörde bestimmt.“ Außerdem wird nach Abschnitt 5.2 folgender Abschnitt 5.3 angefügt, der nicht auf die anderen Blätter durchgeschrieben wird. Im übrigen bleiben die Angaben unverändert.

„5.3 Unterrichtung der zuständigen Ordnungsbehörde durch die Zulassungsstelle nach § 27 a StVZO.

Name und Anschrift der Ordnungsbehörde

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Blatt 2 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (altgold) ist für den Verwertungsbetrieb bestimmt.“

Blatt 3 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (blau) ist für die Annahmestelle bestimmt“.

Blatt 4 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (weiß) ist für den Halter/Eigentümer bestimmt.“

Die Ausfertigung (weiß) ist als Muster 12 abgedruckt.

1.2 Die Verbleibserklärung besteht aus einem Satz mit zwei Ausfertigungen (Blätter).

Die erste Ausfertigung (Blatt 1) von Seite 1 und 2 des Formblatts enthält über der Zeile 1 folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (braun) ist für die Ordnungsbehörde bestimmt.“ Außerdem wird nach Abschnitt 5.2 ein Abschnitt 5.3 entsprechend Nr. 1.1 angefügt, der nicht auf Blatt 2 durchgeschrieben wird. Im übrigen bleiben die Angaben unverändert.

Blatt 2 enthält entsprechend folgende Bezeichnung: „Diese Ausfertigung (weiß) ist für den Halter/Eigentümer bestimmt.“

Die Ausfertigung (weiß) ist als Muster 13 abgedruckt.

2. Format

Die Formblätter sind verkleinert wiedergegeben und in der Größe weder maschinenlesbar noch mit der Schreibmaschine oder EDV zu beschriften. Zur ordnungsgemäßen Verwendung sind die Formblätter im Verhältnis 84:100 zu vergrößern. Das Format DIN A 4 ist durch gestrichelte Linien kenntlich gemacht.

3. Passergenauigkeit

Sämtliche Blätter sind mit einem Passer für EDV -gestützte Ausfüll- und Lesevorgänge zu versehen. Zwischen dem oberen Papierrand und der oberen Begrenzung des Passers ist ein zweifacher 1/6 Zoll-Abstand zu wählen. Zwischen dem linken Papierrand und der seitlichen Begrenzung des Passers beträgt der Abstand 8/10 Zoll. Der senkrechte Abstand zwischen der Passermarken und den Eintragungsfeldern ist in der Maßeinheit 1/6 Zoll (2/6 Zoll durchgängige Zeilenschaltung) auszuführen. In der Waagerechten ist der Abstand zwischen der Passermarken und dem Beginn der Eintragungsfelder in der Maßeinheit 1/10 Zoll (Bewegungsschritt) auszuführen. Die Kämme sind auf 2/10 Zoll auszurichten, damit auch eine handschriftliche Eintragung gewährleistet ist.

4. Maschinenlesbarkeit

Die Formblätter sind maschinenlesbar (scannergerecht) zu gestalten. Deshalb sind die folgenden Gestaltungsempfehlungen zu beachten, wenn Vordrucke als allgemeines Schriftgut bei Standard-Scannern vorgesehen sind.

4.1 Farben

Bei Vordrucken zur optischen Belegerfassung muß sich der Aufdruck (Text, Linien, Raster) farblich vom Ausfülltext unterscheiden. Ziffern, Zahlen, Nummern und der Passer sollten bei maschinenlesbaren Vordrucken in Blindfarbe gedruckt sein. Um bei Stapelverarbeitung im Scanner eine hundertprozentige Datenerfassung zu gewährleisten, ist bei Blatt 1 am Satzspiegel des Vordrucks am Kopf - jeweils rechts und links - ein Winkel schwarz zu drucken. Dieser Winkel garantiert bei einer Einzugsverschiebung von 15° die genaue Datenerfassung. Bis auf die Ausfertigung „weiß“ sind deshalb die Blätter in der unten angegebenen Blindfarbe zu drucken (RAL ¹⁾-Werte nach Euro-Skala).

Verwertungsnachweis (Muster 12)

Blatt 1 (Ausfertigung für Ordnungsbehörde) und	rosa	100% Yellow 85% Magenta
Blatt 2 (Ausfertigung für Verwertungsbetrieb)	altgold	100% Yellow und 45% Magenta
Blatt 3 (Ausfertigung für die Annahmestelle)	blau	55% Magenta und 100% Cyan
Blatt 4 (Ausfertigung für den Halter)	weiß	

¹⁾ Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL)

Verbleibserklärung (Muster 13)

Blatt 1 (Ausfertigung für die Ordnungsbehörde) braun 100% Yellow und 50% Magenta

Blatt 2 (Ausfertigung für den Halter) weiß

4.2. Schriften

Beim handschriftlichen Ausfüllen sollten neben den Ziffern nur Großbuchstaben verwendet werden. Für Schreibmaschinen- und Druckschrift sind mindestens Schrifthöhen mit einer Versalhöhe von ca. 2,1 mm bis 3,2 mm, für Handblockschrift von ca. 5 mm einzuhalten. Alle Schriften, außer Kursiv- und Serifenschriften, sind geeignet für die optische Zeichenerkennung.

Die Begrenzungslinien für Eintragungsfelder, Linien, Schriften und die Rasterflächen sind in den o. g. Farben als sog. Blindfarbe ohne Verunreinigungen auszuführen. Die Rasterflächen dürfen 60% vom Volltonwert nicht überschreiten. Die maschinell zu lesenden Bereiche müssen weiß sein.

5. Leimung

Wird eine Verleimung der Formblattsätze vorgenommen, so hat diese am Kopf zu erfolgen. Trennleisten mit Mikroperforation erleichtern den Umgang mit den Formblättern.

6. Papierqualität

Die jeweiligen Oberblätter (Blatt 1 der Seiten 1 und 2) sind auf Papier zu drucken mit einem Gewicht von 80 g/m². Die jeweiligen Mittelblätter sind auf einem Papier mit 53 g/m² zu drucken. Die jeweiligen Unterblätter sind zu drucken auf Papier mit 80 g/m².

7. Musterexemplare

Das Umweltbundesamt, Abteilung III 4.1, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, kann eine Broschüre mit den jeweiligen Musterexemplaren der Formblattsätze „Verwertungsnachweis“ und „Verbleibserklärung“ zur Verfügung stellen.

Muster 12 - Verwertungsnachweis
(§ 27a)☐ Formular für StV

Seite ① von ②

Formblatt Muster 12 - Verwertungsnachweis (VN)

Verwertungsnachweis		Auszufüllen vom Verwertungsbetrieb Datum: _____	
Diese Ausfertigung (weiß) ist für den Halter bestimmt.		Zustellendes bitte ankreuzen ☒ oder auslösen	
1 Angaben zum Fahrzeughalter/Eigentümer		Auszufüllen von Annahmestelle bzw. Verwertungsbetrieb	
1.1 Name, Vorname / Firma / Körperschaft			
1.2 Straße Hausnr.			
1.3 PLZ Ort			
2 Angaben zum Fahrzeug		Auszufüllen von Annahmestelle bzw. Verwertungsbetrieb	
2.1 Fahrzeugart / Hersteller			
2.2 Fahrzeug-Ident.-Nr.			
2.3 Letztes amtliches Kennzeichen			
3 Angaben zur Annahmestelle		Auszufüllen von Annahmestelle	
3.1 Name (Anm.: Möglichst nach wie in 1.1, 3.1, 3.5, 4.1 und 4.5 zwei Zeilen für den Namen vorsehen)			
3.2 Straße Hausnr.			
3.3 PLZ Ort			
3.4 Telefon Telefax			
Anerkannt von:			
3.5 Name			
3.6 Straße Hausnr.			
3.7 PLZ Ort			
3.8 Telefon Telefax			
3.9 Datum der letzten Bescheinigung			
3.10 Zeigt die Annahmestelle nach § 27 Absatz 1 der StVZO der Zulassungsstelle an, daß das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen wird? ☐ ja ☐ nein			
Erfolgt die Anzeige durch die Annahmestelle, verpflichtet sich der Unterzeichner, dies innerhalb einer Woche durchzuführen und den Verwertungsnachweis nach Bestätigung durch die Zulassungsstelle unverzüglich dem Halter zu übersenden.			
Ort, Datum			
Stempel, Unterschrift			

Wenn handschriftlich ausgestellt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

BARCODEFELD 75 x 15 mm

Muster 12

☐ Formular für EDV

Seite 1 von 2

Formblatt Muster 12 - Verwertungsnachweis (VN)

Verwertungsnachweis

Auszufüllen vom Verwertungsbetrieb

Datum

Id. Nr.

Diese Ausfertigung (wobei) ist für den Halter bestimmt.

Zustellendes bitte ankreuzen ☒ oder ausstellen

4 Angaben zum Verwertungsbetrieb

Auszufüllen vom Verwertungsbetrieb

4.1 Name

4.2 Straße

Hausnr.

4.3 Land

PLZ

Ort

4.4 Telefon

Telefax

Anerkannt durch Sachverständigen:

4.5 Name

4.6 Straße

Hausnr.

4.7 Land

PLZ

Ort

4.8 Telefon

Telefax

4.9 Datum der letztmaligen Bescheinigung

27.12

4.10 Zeigt der Verwertungsbetrieb nach § 24 Abs. 1 der StVZO der Zulassungsstelle an, daß das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen wird? ☐ ja ☐ nein

Erfolgt die Anzeige durch den Verwertungsbetrieb, verpflichtet sich der Unterzeichner, dies innerhalb einer Woche durchzuführen und den Verwertungsnachweis nach Bestätigung durch die Zulassungsstelle unverzüglich dem Halter zu übersenden.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

5 Vorlage des Verwertungsnachweises

Auszufüllen von Zulassungsstelle

5.1 Der Nachweis wurde vorgelegt vom:

☐ Halter

☐ Eigentümer

☐ Annahmestelle

☐ Verwertungsbetrieb

5.2 Die Angaben zum Fahrzeug und Fahrzeughalter treffen zu / treffen nicht zu.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

Muster 13 - Verbleibserklärung
(§ 27 a)☐ Formular für EDV

Seite ① von ② Formblatt Muster 13 - Erklärung über den Verbleib (EV) -

Erklärung über den Verbleib

Auszufüllen von der Zurechnungsstelle

Datum

Itd. Nr.

Diese Ausfertigung (weiß) ist für den Halter bestimmt.

Zustellendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen1 Angaben zum Fahrzeughalter / EigentümerAuszufüllen vom Fahrzeughalter / Eigentümer

1.1 Name, Vorname / Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 PLZ

Ort

2 Angaben zum Fahrzeug

Auszufüllen vom Fahrzeughalter / Eigentümer

2.1 Fahrzeugart / Hersteller

2.2 Fahrzeug-Ident.-Nr.

2.3 Letztes amtliches Kennzeichen
II I I I I I I I I

3 Angaben zum Verbleib (3.1, 3.2 oder 3.3 alternativ)

Auszufüllen vom Fahrzeughalter / Eigentümer

3.1 Das unter ② bezeichnete Fahrzeug wurde

3.1.1 veräußert an:

an

3.1.2 Name, Vorname / Firma / Körperschaft

3.1.3 Straße

Hausnr.

3.1.4 Land

PLZ

Ort

3.2 Das unter ② bezeichnete Fahrzeug wird seit dem

3.2.1 gelagert auf dem Grundstück:

3.2.2 Straße

Hausnr.

3.2.3 Land

PLZ

Ort

Eigentümer / Besitzer des Grundstücks ist:

3.2.4 Name, Vorname / Firma / Körperschaft

3.2.5 Straße

Hausnr.

3.2.6 Land

PLZ

Ort

1) Nationalitätszeichen im internationalen Kiz-Verkehr, z.B. NL, F, B, A

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!

BARCODEFELD 75 x 15 mm

Muster 13

li Passer für EDV

Seite 2 von 2 Formblatt Muster 13 - Erklärung über den Verbleib (VE)

Erklärung über den Verbleib	Auszufüllen von der Zulassungsstelle
	Datum Ist. Nr.
<i>(Eigentümer)</i>	
Diese Ausfertigung (waß) ist für den Halter bestimmt. Zustellendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen	
3.3 Sonstiger endgültiger Verbleib des unter 2 bezeichneten Fahrzeugs:	
4 Bestätigung der Angaben Auszufüllen vom Fahrzeughalter/Eigentümer	
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu 3.1, 3.2 oder 3.3 werden versichert.	
Ort, Datum	Unterschrift
5 Amtliche Vermerke von der Zulassungsstelle auszufüllen	
5.1 Das unter 2 bezeichnete Fahrzeug	
5.1.1 ☐ ist nach § 27 Abs. 5 StVZO endgültig aus dem Verkehr gezogen.	
5.1.2 ☐ gilt nach § 27 Abs. 6 StVZO als endgültig aus dem Verkehr gezogen.	
5.2 Die Angaben zum Fahrzeug und Fahrzeughalter treffen zu / treffen nicht zu.	
Ort, Datum	Stempel/ Unterschrift

Begründung:

Der Austausch der Formblätter ist erforderlich durch Anforderungen an die gewünschte Maschinenlesbarkeit. Damit verbunden ist zugleich eine klarere Strukturierung und insofern eine leichtere Ausfüllbarkeit.

Durch die Vorbemerkungen werden die Druckvorgaben im erforderlichen Umfang festgelegt. Darüber hinaus ergeben sich in den beiden Formblättern Folgeänderungen aufgrund des neuen § 27 a StVZO.

33. Zu Artikel 2 Nr. 3 (Anhang - Muster 13 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 3 ist im Anhang in Muster 13 nach Unterabschnitt 3.2 folgender Unterabschnitt 3.3 einzufügen:

"3.3 Das unter ☐ bezeichnete Fahrzeug

3.3.1 ☐ wird als Oldtimer-Fahrzeug nach § 1 der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2416) weiterbetrieben,

3.3.2 ☐ soll als Oldtimer-Fahrzeug nach vorgenannter Vorschrift wieder in Betrieb gesetzt werden."

Als Folge wird

- Unterabschnitt 3.3 zu Unterabschnitt 3.4
- der Klammerhinweis in der Überschrift des Abschnitts 3 "(3.1, 3.2 oder 3.3 alternativ)" geändert in "(3.1 bis 3.4 alternativ)"
- in Unterabschnitt 5.1 nach Nummer 5.1.2 folgende neue Nummer 5.1.3 eingefügt:

"5.1.3 ☐ wird als Oldtimer-Fahrzeug nach der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO weiterbetrieben; ein rotes Kennzeichen wurde ausgegeben."

Begründung:

Die Weiterverwendung als Oldtimer-Fahrzeug sollte in der Verbleibserklärung gesondert aufgeführt werden.

34. Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

In § 3 Abs. 2 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738) wird nach Nummer 22 folgende Nummer 23 angefügt:

"23. die Vorlage und Nichtvorlage von Verwertungsnachweisen oder die Abgabe und Nichtabgabe von Erklärungen über den Verbleib nach § 27 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung."

Als Folge

sind in der Ermächtigungsgrundlage im 2. Tiet

- die Wörter

"und des § 6a Abs. 2"

durch die Wörter

", § 6a Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 Nr. 1"

zu ersetzen;

und

- nach den Wörtern

"Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413),"

die Wörter

"§ 47 Abs. 1 Nr. 1 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486)"

einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung sieht vor, daß eine Ausfertigung (Durchschrift) des Verwertungsnachweises oder der Erklärung über den Verbleib nach den Mustern 12 und 13 des Anhangs zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei der Zulassungsstelle verbleibt. Die Aufbewahrung dieser papiermäßigen Unterlagen bereitet in den Zulassungsbehörden Probleme, insbesondere in den Zulassungsstellen, die die Daten elektronisch verarbeiten. Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, wird den Zulassungsstellen durch die neue Vorschrift ermöglicht, statt der Aufbewahrung von Papierunterlagen die Vorlage und Nichtvorlage von Verwertungsnachweisen oder Verbleibserklärungen im Programm zu speichern.

Diese Daten können zudem jederzeit abgerufen werden.

35. Zu Artikel 3 (GebOST)

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

'Artikel 3**Änderung der Gebührenordnung für****Maßnahmen im Straßenverkehr**

Der 2. Abschnitt in der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Nach Gebührennummer 224.3 werden folgende neue Gebührennummern eingefügt:

... (wie Regierungsvorlage) ...

2. Gebührennummer 227 erhält folgende Fassung:

"227 Erteilung der Betriebserlaubnis oder
Zuteilung eines eigenen amtlichen
Kennzeichens, Änderung der Erken-
nungsnummer, Änderung des Zulas-
sungszeitraumes beim Saisonkennzei-
chen für ein zulassungsfreies Fahrzeug 20,00 DM
Diese Gebühr erhöht sich im Falle der
Zuteilung eines Wunschkennzeichens
um 20,00 DM"

Als Folge zu Nummer 2

ist Artikel 4 wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Notwendige Ergänzung wegen der Einführung des Saisonkennzeichens mit der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 - BGBl. I S. 1738, das auch für zulassungsfreie Fahrzeuge mit eigenem amtlichen Kennzeichen, z.B. Leichtkrafträder, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger für Sportzwecke und Anhänger-Arbeitsmaschinen, zugeteilt werden kann, und Anpassung an die Gebührennummer 221.1 in der Fassung der 23. Änderungsverordnung.

Die Regelung über die Saisonkennzeichen tritt am 1. März 1997 in Kraft, weshalb die Änderung GebOSt baldmöglichst in Kraft treten muß.

B**Entschlieung:****Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 AltautoV)**

Die Bundesregierung wird gebeten, die Empfehlungen zur einheitlichen Durchfhrung der berprfung nach § 4 Abs. 4 der Altauto-Verordnung mglichst in Anlehnung an vergleichbare Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (§ 52 KrW-/AbfG) zgig auszuarbeiten und bekanntzugeben.

Um einheitliche berprfungen sicherzustellen, mssen die Ttigkeitsanforderungen fr alle nach § 4 Abs. 2 AltautoV handelnden Sachverstndigen umgehend bestimmt werden.

Empfehlungen zur einheitlichen Durchfhrung der berprfungen sollen gleiche Eingangshrden fr alle Marktbeteiligten sicherstellen und Wettbewerbsverzerrungen von vornherein vermeiden.

Diese Anforderung ergibt sich schon aufgrund der Tatsache, da bereits heute Verwerterbetriebe von Sachverstndigen - und zwar nach unterschiedlichen Anforderungsprofilen und bei unterschiedlicher Qualifikation der Sachverstndigen - zertifiziert werden. Auswertungen von Auditberichten belegen, da Unternehmen der Entsorgungswirtschaft mitunter erhebliche Probleme bei Interpretation und Umsetzung von Qualittsmanagementsystemen haben. Daraus folgt, da detaillierte Vorgaben und ein einheitliches Anforderungsprofil an den Sachverstndigen der zertifizierenden Stelle notwendig sind, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschlieen. Ein einheitliches Anforderungsprofil gewhrleistet auch eine Vergleichbarkeit der Dienstleistung und der Kosten.